

X 119-22

# MAINZER ZEITSCHRIFT

MITTELRHEINISCHES JAHRBUCH  
FÜR ARCHÄOLOGIE, KUNST UND GESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON DEM ALTERTUMSVEREIN, DEM ALTER-  
TUMSMUSEUM UND DER GEMALDEGALERIE, DER RHEIN-  
HESSISCHEN BODENDENKMALPFLEGE, DER STADTBIBLIOTHEK  
UND DEM STADTARCHIV IN MAINZ

JAHRGANG 53, 1958

Vw:  
Mainz. Ag 7870  
Stadtbibliothek

MAINZ 1958  
VERLAG DES MAINZER ALTERTUMSVEREINS

Td 159/26

93/1074

# DIE VERLUSTE DER MAINZER STADTBIBLIOTHEK UNTER DER AMTSFÜHRUNG VON F. J. BODMANN UND DER PROZESS GEGEN DIE ERBEN BODMANN'S

VON ELISABETH DARAPSKY

## I. Franz Joseph Bodmann als Bibliothekar.

1. Einleitung.
2. Die Untersuchung der Mainzer Stadtbibliothek.
3. Die erste Untersuchung der Bodmann'schen Privatbibliothek.
4. Die zweite Untersuchung der Bodmann'schen Privatbibliothek.

## II. Franz Joseph Bodmann als Archivar.

Franz Joseph Bodmann, der mit unvorstellbarem Fleiß viele heute verlorene Quellen gekannt und abgeschrieben hat, aber auch von krankhaftem wissenschaftlichem Ehrgeiz besessen zum Beweis seiner historischen und rechtshistorischen Behauptungen Urkunden verfälscht oder erfunden hat, wird einer zwiespältigen Beurteilung unterworfen bleiben. Über die Frage seiner wissenschaftlichen Ehrlichkeit und seine Fälschungen ist schon viel geschrieben worden<sup>1</sup>.

Den Unregelmäßigkeiten, zu denen ihn seine Sammlerleidenschaft verführte und von denen er nicht freizusprechen ist, wurde bisher weniger Beachtung geschenkt<sup>2</sup>. Die folgende Untersuchung befaßt sich mit diesen Unregelmäßigkeiten, durch die der städtischen Bibliothek erheblicher Schaden entstand, und mit dem Verdienst des Amtsnachfolgers Friedrich Lehne<sup>3</sup>, der als Bibliothekar der Stadtbibliothek wichtige Archivalien aus dem Nachlaß Bodmanns für die Stadt Mainz rettete.

## I. Franz Joseph Bodmann als Bibliothekar.

### 1. Einleitung.

Am 5. Juli 1780 war Franz Joseph Bodmann<sup>4</sup> als außerordentlicher Professor an die Mainzer Universität berufen worden. Am 19. August erhielt er die juristische Doktorwürde. Bei der Reorganisation der Universität im Jahre 1783 wurde er ordentlicher Professor für deutsches Privat- und Lehnrecht und Mitglied der Juristenfakultät, im folgenden Jahr Professor der Diplomatie und Hof- und Regierungsrat, 1792 Prorektor<sup>5</sup>. Seit 1789 hielt er neben juristischen Vorlesungen über das Mainzer Landrecht auch Vorlesungen über Diplomatie und Archivwissenschaften. — Von 1784 an datieren seine Vorarbeiten für ein großes Werk: die Staats- und Rechts-

geschichte des Mainzer Erzstiftes. Bis 1787 verglich er die bei Gudenus im Codex Diplomaticus gedruckten Urkunden mit den Originalen in den Landesarchiven<sup>6</sup>. Im Laufe der Jahre sammelte er über 21 000 Urkundenabschriften, die 12 starke Bände ergaben<sup>7</sup>. Schon damals muß ihn seine Leidenschaft zur Diplomatie zu Unregelmäßigkeiten verführt haben, da die kurf. Regierung eine lang andauernde und nur durch die politischen Ereignisse unterbrochene Untersuchung ansetzte<sup>8</sup>.

Nach der Aufhebung der Universität lehrte Bodmann 1798 zunächst an der Mainzer Zentralschule, wurde 1803 Richter, 1805 Vizepräsident des Zivilgerichtes im Departement Donnersberg und 1811 Präsident des Finanzgerichtes in Mainz. Gegen den Willen des Gemeinderates übertrug ihm der Präfekt Jeanbon St. André mit Zustimmung des Pariser Ministeriums 1806 die Stelle des Leiters und Konservators der städtischen Bibliothek<sup>9</sup>. Auf Anordnung des Präfekten erfolgte 1809 ein Verbot, weiterhin Bücher aus der Bibliothek an Benutzer auszuleihen<sup>10</sup>. Bodmann war von dieser Maßnahme natürlich nicht betroffen, da er als Leiter ohne jede Kontrolle in der ihm anvertrauten Bibliothek schaltete und waltete, eine Vergünstigung, die er in einem Maße ausnutzte, daß noch zur Zeit der französischen Herrschaft berechnete Klagen von Benutzern und Mitarbeitern laut wurden. Zu ihnen gehörten der seit 1814 als Bibliotheks-Sekretär tätige Friedrich Lehne, ferner Johann Friedrich Butenschoen, der an den Katalogen gearbeitet hatte<sup>11</sup>, und der Bibliothekssekretär Karl Anton Reichenbach, der sich seit 1813 vorsichtshalber Notizen über die von Bodmann ohne Quittung zurückgegebenen Bücher und deren Zustand gemacht hatte<sup>12</sup>.

Irgendwie müssen Gerüchte über diese Vorgänge in der Bibliothek zu Joseph Görres gelangt sein. Görres war nach dem Abzug der französischen Truppen Direktor des öffentlichen Unterrichtes für das Generalgouvernement Mittelrhein, dessen Hauptsitz Mainz war. Er beantragte nämlich bei dem Generalgouverneur Justus Gruner eine Kommission, die den Bibliotheksbestand nachprüfen sollte. Außerdem verlangte er von Bodmann einen Rechenschaftsbericht über seine bisherige Amtsführung<sup>13</sup>.

Bodmann'schen Privatbibliothek beschlagnahmten Bücher und Blätter, 31. August bis 2. September 1814, S. 1—60.

Liste IV: Abschlußprotokoll zur ersten Untersuchung, 10. September 1814, S. 1—12.

Liste V: Verzeichnis der bei der zweiten Untersuchung der Bodmann'schen Privatbibliothek beschlagnahmten Bücher etc., 19. Dezember 1814 — 10. Januar 1815, S. 1—24.

Liste VI: Bericht über die zweite Untersuchung und Entschädigungsvorschläge, 12. Januar 1815, S. 1—12.

Liste VII: Verzeichnis des Sekretärs Reichenbach über die von Bodmann entliehenen Bücher (1784—1813).

Die beigefügten Zahlen verweisen auf die in den Listen aufgeführten Nummern (z. B. VII/17 = Liste VI Buchtitel 17). Inscriptio heißt in der Ausdrucksweise von 1814/15: Verzeichnis des Buchinhaltes, das aus einem oder mehreren Traktaten bestehen kann, auf dem Rücken des Buches oder im Inneren desselben etwa als beigegebundenes Blatt oder im Deckel.

### Anmerkungen:

<sup>1</sup> Schon der Zeitgenosse und Freund Bodmanns, Nikolaus Kindlinger, machte in seinen Handexemplaren der Bodmann'schen Werke eindeutige Randbemerkungen (vgl. Nass. Ann. 9, 1871, S. 370). Als erster wies K. Menzel in seinem Werk über Diether von Isenburg, Erzbischof von Mainz 1459 bis 1463, Erlangen 1868, S. 151, Bodmann eine glatte Fälschung nach, ohne daß dessen Ansehen wesentlich erschüttert worden wäre.

Erst um die Jahrhundertwende, als durch eine Verbesserung der historischen Arbeitsmethode und schärfere Kritik immer mehr Unstimmigkeiten in seinen wissenschaftlichen Werken zu Tage traten, verbläbte Bodmanns Ruhm. Die schwerwiegendste Fälschung, ein nur bei ihm mitgeteiltes Rheingauisches Landrecht, das im ganzen 19. Jahrhundert für echt gehalten und auch von Jakob Grimm in seinen Weistümern (I, S. 539) abgedruckt wurde, entdeckte der Rechtshistoriker Herbert Meyer 1903 (Das sogen. Rheingauer Landrecht, eine Fälschung Bodmanns: Zts. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 24, 1903, S. 309 f.).

Eine Zusammenstellung der Fälschungen bis 1909 gibt F. W. E. Roth, Bodmann, ein Fälscher der Mainzer und Rheingauer Landesgeschichte: Dt. Gesch.-Bl. 10, 1909, S. 133 bis 152. In jüngerer Zeit haben sich mit Bodmanns Fälschungen befaßt: Gottfried Zedler, vor allem in seinem Aufsatz über Gutenberg's Zugehörigkeit zum Mainzer St. Viktorstift: Mz. Zts. 35, 1940, S. 49. — Peter Acht, Probleme d. Mz. Urkundenforschung, Überlieferung und Fälschung im Stift St. Peter zu Mainz: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte, Konstanz 1955. II, S. 303—423. — Adalbert Erler, F. J. Bodmann, ein Förderer und Fälscher der rheinischen Rechtsgeschichte: Jb. f. d. Bistum Mz. 5, 1950, S. 473—493. — Derselbe, Ingelheimer Urteile als Quelle F. J. Bodmanns: Zts. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 69, 1952, S. 74—97. — Heinrich Büttner, Zum Bodmann-Problem, Ein Beitrag zur Geistesgeschichte des 18. Jahrhunderts und zur Urkundenforschung: Hist. Jb. 74, 1955, S. 363—372. — Derselbe, Der Mainzer Historiker Bodmann und ein Papstprivileg für Kloster Eberbach im Rheingau: Nass. Ann. 70, 1959, S. 216.

<sup>2</sup> Nur zwei Beispiele seien angeführt, um zu zeigen, wie zwiespältig die Beurteilung der rechtswidrigen Sammlerleidenschaft Bodmanns noch im 19. Jahrhundert war. 1839 schreibt Joh. Friedr. Böhmer an Jakob Grimm: „Bodmann's Sachen sind zum Theil, wie er sie durch Diebstahl gewonnen hatte, auch wieder zerronnen“ (Joh. Friedr. Böhmers Leben, Briefe u. kleinere Schriften v. Joh. Jaussen. Freiburg 1868. II, S. 282). Der Archivar L. Görze dagegen, der 1877 auf einen Vorwurf der widerrechtlichen Aneignungen durch Bodmann eingeht, stimmt diesen Behauptungen nicht zu (Die Archivalischen Sammlungen auf Schloß Miltenberg in Bayern: Archival. Zts. 2, 1877, S. 150—152).

<sup>3</sup> Friedrich Lehne: 1771 (8. September) in Gernsheim/Rhein geboren, kam 1782 nach Mainz und besuchte hier das Gymnasium und anschließend die Universität zum Studium der Geschichte und der schönen Wissenschaften. Bei der ersten Besetzung von Mainz 1792 arbeitete er in französischen Diensten, lebte bis 1798 als Flüchtling in Frankreich und von der Zeit der zweiten französischen Herrschaft an wieder in Mainz, zunächst als Dolmetscher-Sekretär und Mitarbeiter des „Beobachters am Donnersberg“, dann als Professor der schönen Wissenschaften und Prokurator am neuerrichteten Lyzeum von 1803 an, nach 1814 als Bibliothekar und Redakteur der „Mainzer Zeitung“.

Nach seinem Tod (15. 2. 1836) gab der Amtsnachfolger in der Bibliothek, Ph. M. H. Külb, seine gesammelten Schriften heraus (Gesammelte Schriften 1—5, Mainz 1836—1839). Die Angaben von Scriba (Biographisch-literarisches Lexikon der Schriftsteller des Großherzogtums Hessen im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts, Darmstadt 1831 u. 1843. I, S. 210 f. u. II, S. 433 f.) sind berichtigt nach Lehnes eigenen Angaben

(STAM. Abt. Französisches Archiv: Etat des services des fonctionnaires du Département du Mont Tonnerre . . . , 5. Germinal an 8 (26. März 1800), Bl. 104).

<sup>4</sup> Den Quellen über Bodmanns Leben, die A. Erler in seinem Aufsatz über „J. Bodmann, ein Förderer und Fälscher der rheinischen Rechtsgeschichte“: Jb. f. d. Bistum Mz. 5, 1950, S. 473 Anm. 1 und in der Neuen dt. Biographie II, 1955, S. 360/361 zusammengestellt hat, sei zur Ergänzung der Aufsatz von K. Schwarz in den Nass. Ann. 11, 1871, S. 357 f. zugefügt.

<sup>5</sup> Bei der ersten Besetzung durch französische Truppen verließ er nicht, wie die meisten Beamten, die Stadt. In seiner Eigenschaft als Prorektor gab er die in der Universität liegenden Kapitalbriefe und Unterlagen zum Einpacken und zur Sicherung dem Generalreceptor der Universität und war unter den Bürgern, die bei einem Brand im Altmünsterkloster diese Unterlagen retteten (STAM. Abt.: Französisches Archiv: Bericht des General-Receptors der Universität an die Administrationskommission des Universitätsfonds, Mainz 11. Nivose an X = 1. Januar 1802).

<sup>6</sup> Handschriftliche Notiz in Gudenus, Codex Diplomaticus III (Handexemplar des STAM) 1. Vorsatzblatt.

<sup>7</sup> 1803 brach er diese Arbeit ab und verkaufte 11 von den 12 Bänden an die Darmstädter Regierung. Der Eintrag im Cod. Dipl. III von Gudenus klärt nicht, ob er die Staats- und Rechtsgeschichte des Mainzer Erzstiftes im Auftrag der kurf. Regierung begonnen hatte und nun nach dem Zusammenbruch des Kurstaates Auftrag und Zweck hinfällig geworden waren, oder die Urkundenschatze der Klöster, die durch die Säkularisation ihm zugänglich wurden, neues und reicheres Material für seine Untersuchungen boten und ihn mehr reizten (vgl. Erler: Jb. f. d. Bistum Mainz 5, 1950, S. 483).

<sup>8</sup> STAM. Bericht Lehnes an die Großherzogliche Regierung: Mainz 13. Januar 1824.

Die Antwort der Regierung ist noch schärfer formuliert und spricht von einem gewissen „Criminalprozess, welcher noch zur Zeit der Churmainzischen Regierung kurz vor der ersten Occupation dieses Landes durch die Franzosen wegen einer ihm angeschuldigten Spoliation der kurf. Archive gegen ihn anhängig war . . .“ (STAM. Mainz, 18. Juli 1824/Nr. 5215 und 5229).

Einen weiteren Hinweis (frdl. Mitteilung von Prof. Dr. F. Arens) gibt eine Archivbemerkung vor herausgerissenen Blättern im Mainzer Ingroßaturbuch Bd. 100 (Staatsarchiv Würzburg), hinter dem Index in der Schrift des frühen 19. Jahrhunderts: „Hier ergibt sich abermals durch diese herausgeschnittene weise Pergamentblätter, um darauf Urkunden zu fabrizieren, ein neuer Beweis von der Raubsucht und schändlicher Spolierung der Ingroßaturbücher des ehemaligen K. m. Hofraths und Professors Bodmann, der höchster Orts zum Erhalt der Ingroßaturbücher die Erlaubnis hatte — und desfalls demnächst in Untersuchung kam. vid. diese Akten in der Archivlade.“ Leider sind diese Verwaltungsakten im letzten Kriege verbrannt, so daß der erste Teil dieser Arbeit ungeschrieben bleiben muß.

<sup>9</sup> E. Darapsky, Die Mainzer Stadtbibliothek in den Jahren der zweiten französischen Herrschaft: Mz. Zts. 52, 1957, S. 76.

<sup>10</sup> MZ. Zts. 52, 1957, S. 76, 77.

<sup>11</sup> Mz. Zts. 52, 1957, S. 75.

<sup>12</sup> STAM. „Verzeichnis derjenigen Bücher, welche der verstorbene Sekretär Reichenbach dem Herrn Bodmann, als aus der städtischen Bibliothek entlehnt, aufgeschrieben hat.“ Diese Eintragungen, nach Verfassern alphabetisch geordnet, umfassen die Jahre von 1784 bis 1813 und tragen für 1813 den Vermerk „sans reçu“. Die Bemerkungen über den Zustand dieser Bücher sind sehr exakt, z. B. bei J. Ch. Hirsch, Kleine Schriften in Münzsachen: „Das Buch ist da: Aber herausgerissen ist 1 tens von Pag. 16—35, von 80—87, von 106 bis 115“, bei Schöttgen, Inventarium Diplomaticum historiae Saxoniae inferioris: „Das Buch ist da, aber sein Bildnis ist herausgerissen“, usw.

<sup>13</sup> Das Original des Berichtes von Görres ist nicht erhalten. Datum (5. Mai 1814) und Inhalt ergeben sich aus der Zustimmung Gruners (s. Anm. 15).

### Abkürzungen:

STAM. — Stadtarchiv Mainz, hier:

Abt.: Neues Archiv, betr.: Stadtbibliothek 1814 ff.

Die Untersuchung gegen Franz Joseph Bodmann.

Die bei den einzelnen Untersuchungen aufgestellten Listen aus diesem Faszikel werden mit Ausnahme von Liste V, wo auch auf die Seiten verwiesen werden muß, da sie nicht durchnumeriert ist, wie folgt gekürzt:

Liste I: Untersuchung der städtischen Bibliothek, 4. Juli 1814, S. 1—4.

Liste II: Bericht über den Zustand der Bibliothek, 20. August 1814, S. 1—40.

Liste III: Protokoll über die bei der ersten Untersuchung der

Gruner billigte die von Görres vorgeschlagene Untersuchung und ernannte zu Kommissionsmitgliedern: Johann Friedrich Butenschoen, Johann Wilhelm Weitzel<sup>14</sup> und Friedrich Lehne. Er verfügte ferner die vorläufige Dispensierung Bodmanns als Leiter der Bibliothek, ernannte Lehne zum Nachfolger und zog die bisher Bodmann als Direktor und Lehne als Sekretär gezahlten Bezüge für Lehne in einen Gehalt zusammen. Von Görres erbat er außerdem einen Entwurf für die innere Einrichtung und Ordnung der Bibliothek<sup>15</sup>. Auf Gruners ausdrücklichen Befehl mußte Bodmann die Schlüssel der Bibliothek an den Oberbürgermeister abliefern<sup>16</sup>.

Auch die Münzsammlung, die seither versiegelt im Stadthaus lag, wurde der Obhut Lehnens übergeben. Die Siegel sollten abgenommen und die Sammlung damit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die gleiche Untersuchungskommission wurde angehalten, den Bibliotheksbestand mit den Katalogen zu vergleichen und ein Inventar über den jetzigen Bestand aufzunehmen<sup>17</sup>. In einer Empfehlung bat Gruner den Generalkommissar, Lehne eine Wohnung in einem der der Bibliothek nahegelegenen Universitäts Häuser zu beschaffen<sup>18</sup>.

Mit dem 16. Juni 1814 endigte die Tätigkeit der provisorischen Verwaltung des Generalgouvernements Mittelrhein. Justus Gruner verließ Mainz und kehrte in seinen früheren Wirkungskreis im Bergischen Land wieder zurück.

Diesen Wechsel in der Verwaltung glaubte Bodmann für sich nützen zu können. In einer Bittschrift<sup>19</sup> wandte er sich vor dem 25. Juni an die inzwischen eingesetzte preußisch-österreichische Verwaltung. Um den Verdacht von Unregelmäßigkeiten von sich abzuwenden, beschuldigte er offen den verstorbenen Sekretär Reichenbach, ganze Körbe mit Büchern aus der Bibliothek verkauft zu haben<sup>20</sup>.

Daraufhin wandte sich Reichenbachs Sohn an Lehne und erklärt sich bereit, mit Eid zu bekräftigen:

„1. daß Herr Bodmann sich erlaubt habe, eine große Menge der seltensten und kostbarsten Bücher, des bestehenden ausdrücklichen Verboths ohngeachtet, aus der Bibliothek in sein Wohnhaus zu transportieren ohne irgend einen Empfangsschein dafür zurückzulassen.

2. daß derselbe die seltensten Kupferstiche und und Vignetten berühmter Männer aus den Büchern herauszuschneiden in der Gewohnheit habe, um damit seine eigene Sammlung zu bereichern.

3. daß er endlich eine große Anzahl besonders der in sein Fach passenden Dissertationen aus der Bibliothek entwendet, ja solche sogar aus Büchern herausgeschnitten habe<sup>21</sup>.“

Der neuernannte Oberbürgermeister von Jungenfeld hatte sich bis dahin nur einmal, noch zur Amtszeit Gruners, in vorsichtigem und unterrichtendem Ton in der Bibliotheksangelegenheit an den früheren Generalkommissar, Baron von Otterstedt, gewandt<sup>22</sup>. Nun forderte ihn die preußisch-österreichische Administration, wenige Tage nach der Übernahme der Verwaltung, zu einer sofortigen Berichterstattung wegen der Absetzung Bodmanns und Neubestellung

durch Lehne auf und bat um eine Beurteilung „des moralischen Charakters dieser beiden Individuen“<sup>23</sup>. Die Bittschrift Bodmanns lag bei. Baron von Jungenfeld antwortete umgehend, daß Lehne auf seinen Antrag hin zum Bibliothekar ernannt worden sei mit dem Hauptzweck, den Bibliotheksdienst zu vereinfachen und zu verbessern. „Doch hat man seitdem gefunden, daß auch sehr gegründete Klagen gegen die Geschäftsführung des Herrn Bodmann obwalten . . .“ Er bat, die bisher ernannten Mitglieder der Untersuchungskommission zu bestätigen. Für Professor Lehne schlug er als Kommissionsmitglied Franz Wilhelm Jung<sup>24</sup>, den Inspektor des öffentlichen Unterrichts, vor, da nach seiner Ansicht Lehne als Nachfolger Bodmanns als befangen gelten müsse<sup>25</sup>. Die Administration bestätigte daraufhin die Ernennung Lehnens und die vorgeschlagenen Kommissionsmitglieder<sup>26</sup>, die auf Anweisung des Oberbürgermeisters<sup>27</sup> am 4. Juli 1814 mit der Untersuchung der städtischen Bibliothek begannen<sup>28</sup>.

## 2. Die Untersuchung der städtischen Bibliothek. (4. Juli — 20. August 1814)

Die besondere Aufmerksamkeit der Kommission galt zunächst der Bibliotheksordnung, dem Rechnungswesen und den besonderen Pflichten des Bibliothekars, „um dadurch auszumitteln, in wie weit diese Pflichten von den (sic!) letzten Vorsteher der Bibliothek erfüllt worden sind“, ferner dem Ausleiheverfahren und der Nachprüfung des vorhandenen Bücherbestandes mit den in den Katalogen aufgeführten Werken.

Bodmann übergab den Kommissaren die von Johann Gotthelf Fischer angelegten handschriftlichen Bibliothekskataloge. Merkwürdigerweise war aber nach seiner Aussage ein von Butenschoen früher gefertigtes Verzeichnis der Handschriften niemals in seine Hände gekommen. Aus dem Protokoll der Kommission geht auch nichts über den Verbleib des Inkunabelkataloges des Jakobsberger Klosters hervor<sup>29</sup>. Übergeben wurden drei Registerbände mit den Einträgen der ausgeliehenen Bücher<sup>30</sup> und eine Reihe älterer Kataloge<sup>31</sup>. In den von Fischer aufgestellten 27 Foliobänden des systematischen Kataloges waren nur die Abteilungen der Philosophie (1 Band) und der Geschichte (6 Bände) weitergeführt worden. Der alphabetische Katalog war noch in Bearbeitung. Er bestand um diese Zeit aus Blättern, die in 127 Konvoluten gesammelt waren.

Nach einem Rundgang durch die 18 Abteilungen der Bibliothek übergab Bodmann der Kommission eine Anzahl von Büchern, die er bisher benutzt und nun wieder in die Bibliothek hatte bringen lassen, und verlas einen Bericht<sup>32</sup>, in dem er die Schuld an fehlenden und verstümmelten Werken auf jene schob, die als Zeugen nicht mehr auftreten konnten, da sie inzwischen verstorben<sup>33</sup> oder nicht mehr erreichbar waren<sup>34</sup>. Die Kommission mußte sich bald von der Unhaltbarkeit der Behauptungen Bodmanns überzeugen, die in den Sätzen gipfelten: „An alten Druckwerken, Manuscripten (weggerechnet was der Herr

Maugérard geplündert) wird nichts mangeln. Die Bibliothek befindet sich übrigens in vollkommener Ordnung“<sup>35</sup>.

Eine Revision der gesamten Buchbestände, wie sie das Reglement von 1808<sup>36</sup> dem Bibliothekar jährlich zweimal vorschrieb, wurde anscheinend nie durchgeführt<sup>37</sup>, ebensowenig eine vollständige Inventarisierung, die durch besonderen Beschluß des Maire vom 27. Mai 1808 innerhalb eines Jahres erfolgen sollte<sup>38</sup>. Die eigentliche Aufgabe einer eingehenden Untersuchung, der Vergleich der vorhandenen Bücher mit den Katalogen, war der Kommission zu „beschwer-

lich“, da ein großer Teil der Werke an den verschiedensten Orten verstreut aufgestellt war und diese Untersuchung zu viel Zeit benötigt hätte<sup>39</sup>. So befaßte man sich nur mit dem Zustand der in den einzelnen Abteilungen aufgestellten Werke und kam zu einem Ergebnis, das „keineswegs erfreulich“ war<sup>40</sup>.

Eine genaue Bestimmung der herausgerissenen Stiche, Seiten und Titelblätter, sowie der aus den Sammelbänden herausgerissenen Einzelabhandlungen blieb einer späteren eingehenden Revision vorbehalten. Die stärksten Verstümmelungen ließen sich

venent de la cidevant Abbaye de St. Jacques ou sont actuellement des Archives. Observations et remarques sur les livres et sur les traités particuliers renfermés dans chaque volume“. Der frühere Bibliothekar Cassius hatte diesen Katalog gefertigt und am 11. November 1806 der Stadtbibliothek übergeben. Bei der Schuttbesichtigung anno 1805 in einem nicht näher bezeichneten Hause, das man als Militärhospital einrichten wollte, waren die in diesem Katalog aufgeführten ca. 60 Bände gefunden worden. Auf Bitten von Cassius hin veranlaßte der Präfekt Jeanbon St. André deren Rettung und Übergabe an die Bibliothek, „qu'il est très important de conserver sous le rapport de leur antiquité, attendu qu'ils remontent à 1472, et qu'ils sont imprimés par Schoeffer l'un des collaborateurs de Gutenberg“. (Abschrift dieser Notiz mit Datum vom 10. Dezember 1806 von H. Heidenheimer aus den Bibliotheks-Verwaltungsakten, die leider verschollen sind; Notiz im Handschriftenkatalog einliegend.)

<sup>30</sup> Stadtbibliothek Mz. Hs. III 59: Register der ausgeliehenen Bücher der kurf. Universitätsbibliothek, 1. Mai 1785—1798; Stadtbibliothek Mz. Hs. III 60: Register der Bücher der ehemaligen Jesuitenbibliothek, 1. Mai 1785—1798; STAM. Abt. Französisches Archiv: Registre des livres empruntés de la bibliothèque jusqu'en 1808, 1800 von Fischer begonnen.

<sup>31</sup> Stadtbibliothek Mz.: Hs. III 69: Catalogus universalis bibliothecae Societatis Jesu. Moguntinae, 1674; Stadtbibliothek Mz.: Hs. III 70: Catalogus II librorum bibliothecae domus probationis Societatis Jesu Moguntinae secundum cognomina auctorum una cum forma librorum, columna et serii, 1743.

Ein dritter Band aus der Jesuitenbibliothek, den das Protokoll am 4. Juli 1814 nennt — das Namensverzeichnis der Wohltäter der Bibliothek —, ist z. Zt. nicht greifbar, da es noch in der Ostzone ausgelagert ist (STAM. Abt. 14/31). Stadtbibliothek Mz.: Hs. III 63—68: 6 Bände der Bibliothek der Kartause;

Stadtbibliothek Mz.: Hs. III 54—56: Catalogus librorum judiciorum et historicorum bibliothecae electoralis universitatis Moguntinae, 1756.

<sup>32</sup> STAM. „Über den Zustand, und die von unterzeichnetem seit 6 Jahren bewahren öffentlichen Bibliothek der Stadt Mainz, und seine Verwaltungsart“, ohne Datum. 10 S., Kopie.

<sup>33</sup> Isaaq Jean Joseph Cassius, Leiter der Bibliothek vom 22. März 1805 bis zu seinem Tod am 25. April 1806 (Mz. Zts. 52, 1957, S. 74/75), der Bibliothekssekretär Karl Anton Reichenbach, verstorben am 10. Dezember 1813, der Bibliotheksdieners Heinrich Usinger, verstorben am 14. März 1814.

<sup>34</sup> Johann Gotthelf Fischer, der 1804 nach Moskau gegangen war.

<sup>35</sup> Bericht Bodmanns a. o. O., S. 8.

<sup>36</sup> Der vollständige Wortlaut des Reglements vom 27. Mai 1808 ist nicht erhalten. Wir wissen aus spärlichen noch vorhandenen Notizen, daß der Präfekt die vom Bürgermeister vorgeschlagene Ordnung genehmigte (Mz. Zts. 52, 1957, S. 76/77).

<sup>37</sup> Diesbezügliche Protokolle liegen nicht vor.

<sup>38</sup> Mz. Zts. 52, 1957, S. 76 und S. 81 Anm. 64.

<sup>39</sup> Wie Liste II der Untersuchungskommission zeigt.

<sup>40</sup> Liste II, S. 38.

<sup>14</sup> Joh. Wilh. Weitzel: 1771 (24. X.) in Johannsburg/Rheingau geboren, machte auf den Universitäten Mainz, Jena (bei Schiller und Fichte) und Göttingen (bei Schlözer, Spitteler) politische und staatswissenschaftliche Studien. 1801 übernahm er die Redaktion der Mainzer Zeitung. Bei der Eröffnung des Gymnasiums wurde er 1804 als Professor für Geschichte berufen. Seit 1807 war er Mitarbeiter an den „Europäischen Staatsrelationen“, die Niklas Vogt 1804 in Frankfurt gegründet hatte. Nach dem Abzug der Franzosen setzte er seine Lehrtätigkeit bis 1816 am Mainzer Gymnasium fort, trat dann in hessische Dienste und entfaltete eine rege publizistische Tätigkeit. Er starb in Wiesbaden am 30. I. 1837. (Allg. dt. Biographie 41, Leipzig 1896, S. 630—635.) Eine neuere Untersuchung befaßt sich mit der „Mainzer Zeitung unter der Leitung von Joh. Weitzel 1814/16 (Hans Kersting, phil. Diss. Mz. Masch. Mz. 1953).

<sup>15</sup> STAM. Brief Gruners an Görres: Mainz 31. Mai 1814/Nr. 7254.

<sup>16</sup> Erwähnt im Bericht Bodmanns, den er am 4. Juli 1814 der Untersuchungskommission vorlegte (STAM. Beilage Nr. 4, S. 9, Abschrift).

<sup>17</sup> s. Anm. 15.

<sup>18</sup> STAM. Brief Gruners an Baron v. Otterstedt, Mainz 13. Juni 1814 (Abschrift), in dem er neben der Wohnungsangelegenheit sich mit dem städtischen Münzkabinett befaßt, u. a. genaue Anweisungen für den Vergleich der Münzsammlung mit den Münzkatalogen und die Aufnahme des Bestandes in ein Inventar gibt.

<sup>19</sup> Das Original ist nicht erhalten. Der Oberbürgermeister schickte diese Bittschrift am 25. Juni der vereinigten Administration zurück (STAM. Konzept des Antwortschreibens, Nr. 167).

<sup>20</sup> STAM. Brief des Sohnes von Reichenbach an Prof. Lehne, Castel 18. Juni 1814.

<sup>21</sup> s. Anm. 20.

<sup>22</sup> STAM. Mainz 28. Mai 1814/Nr. 77.

<sup>23</sup> STAM. Mainz 22. Juni 1814/Gen. Reg. Nr. 322.

<sup>24</sup> Franz Wilh. Jung: In Hanau 1757 geboren, lebte er in Hanau und Homburg v. d. H. und wurde Hofrat. 1798 kam er nach Mainz, ging später nach Frankfurt und kehrte 1814 wieder nach Mainz zurück. Hier übernahm er die Stelle eines Generalsekretärs des Departements Donnersberg und bekleidete verschiedene Ämter nach der Auflösung des Departements. Er betätigte sich als Schriftsteller und war Mitarbeiter verschiedener Zeitschriften. (H. E. Scriba, Biographisch-literarisches Lexikon der Schriftsteller des Großherzogtums Hessen. Darmstadt 1831, S. 170, 171). — Er starb am 25. Aug. 1833 in Mainz.

<sup>25</sup> STAM. Brief des Oberbürgermeisters an die vereinigte Administration. Mainz 25. Juni 1814/Nr. 167, Konzept.

<sup>26</sup> STAM. Mainz 30. Juni 1814/Gen. Reg. Nr. 359. Nr. 74.

<sup>27</sup> STAM. Schreiben des Oberbürgermeisters an Butenschoen. Mainz 2. Juli 1814.

<sup>28</sup> STAM. Untersuchung der städtischen Bibliothek, Mainz 4. Juli 1814, S. 1—4, Kopie, unterzeichnet von Butenschoen, Jung, Weitzel und merkwürdigerweise auch von Bodmann (Untersuchungskommission Liste I). Nur an diesem ersten Tag wurde ein Protokoll aufgesetzt. Die eingehende Untersuchung faßte die Kommission in einem Bericht am 20. Aug. zusammen (Untersuchungskommission Liste II, S. 1—40).

<sup>29</sup> Stadtbibliothek Mz. Hs. III 61: „Catalogue des livres pro-

schon jetzt auf den Gebieten erkennen, die Bodmann besonders nahe lagen, nämlich Geschichte, Münzwesen, Heraldik, Rechtsgeschichte<sup>41</sup>. Doch zeigten alle Abteilungen sichtbare Lücken, so vor allem bei der Medizin; ferner bei der Handbibliothek des Lesezimmers, in dem es an Aufsicht fehlte<sup>42</sup>.

Die fehlenden Dissertationen aus sämtlichen Abteilungen waren überhaupt nicht festzustellen, da diese nur auf losen Blättern vermerkt waren.

Zu den theologischen Büchern (Abteilung 11—15), die in vier Räumen aufgestellt und von einem Geistlichen Rat Herzog<sup>43</sup> geordnet worden waren, gab es keinen Katalog. Es fanden sich auch darunter Werke, aus denen Teile herausgerissen waren. Nicht aufgefunden wurde u. a. die „Kupferbibel“ (sic!) von Weigel<sup>44</sup>, in der Abteilung der Predigten die Sammlung der Werke von Abraham a Sancta Clara, „welche sich sichern Anzeigen zu Folge noch vor wenigen Jahren in der Bibliothek vorfanden“<sup>45</sup>.

Die Inkunabeln waren nicht vollständig verzeichnet und daher schwer zu überprüfen. Von den 2674 Frühdrucken (nach dem Status von 1809) waren wenigstens 1500 noch nicht aufgenommen. Erst Johann Gotthelf Fischer hatte mit der Katalogisierung begonnen. Es zeigte sich nun, daß diese wertvollen Bücher „ziemlich unordentlich“ und ohne die gebührende Sorgfalt behandelt worden waren. Der Bericht geht nicht im einzelnen auf den Zustand der Inkunabeln ein; er sagt nur, daß auch hier „manches von grausamen Händen ausgerissen und verstümmelt“ wurde und hier und da der Holzwurm die alten Blätter und Bände zu zerstören drohe. Die erste und wichtigste Aufgabe in der Bibliothek sah die Kommission in der vollständigen Katalogisierung dieser Inkunabeln.

Die wertvollsten Bestände, die Handschriften<sup>46</sup>, lagen in einem verschlossenen Raum, zu dem nur der Bibliothekar den Schlüssel besaß. Die Kommissare fanden diese Manuscripte ohne Ordnung und ungefähr nach dem Format aufgeschichtet und ebenso wie die Bücher in den anderen Abteilungen und die Inkunabeln gewaltsam verstümmelt; ganze Lagen und einzelne Blätter waren herausgerissen. Von 1058 im Jahr 1809 gezählten theologischen Handschriften fanden sich nur 922 vor<sup>47</sup>.

Die Kommission faßte in sieben Punkten die vorzüglichsten Arbeiten zusammen, mit denen sich der neue Bibliothekar sogleich und unausgesetzt zu beschäftigen habe. Sie forderte zusammengefaßt folgendes:

1. die systematische Aufstellung der Bücher, „in eine natürliche, leicht zu überschauende Ordnung“;
2. die Numerierung der Werke,
3. die Aussonderung der Dubletten,
4. die Generalrevision der Bibliothek mit der Feststellung der fehlenden Werke,
5. die Ergänzung oder den Ersatz der verstümmelten Bücher durch vorhandene Dubletten,
6. die Vervollständigung der begonnenen Kataloge (alphabetischer und Sachkatalog),
7. die Inventarisierung der Inkunabeln und Handschriften.

Sie übergab das Resultat ihrer Untersuchung dem Oberbürgermeister, der den Bericht umgehend an die Administration weiterleitete.

### 3. Die erste Untersuchung der Bodmann'schen Privatbibliothek (25.—30. August 1814)

Auf Grund der dargestellten Unordnung und des durch die Untersuchung bestärkten Verdachtes, daß sich noch fehlende Bücher in Bodmanns Besitz befinden könnten, bevollmächtigte die österreichisch-preussische Administration den Oberbürgermeister (in der Folge auch oft Kreisdirektor genannt), eine Untersuchung von Bodmanns Privatbibliothek durch die Mitglieder der Bibliothekskommission zu veranlassen, diesen aber „die möglichst größte Beseitigung alles Aufsehens anzuempfehlen“<sup>48</sup>.

Die Kommission, die zunächst auf den Widerstand Bodmanns stieß<sup>49</sup>, fand folgende Lage vor: Bodmann besaß eine sehr umfangreiche Bibliothek<sup>50</sup>, die sich auf fünf Räume seiner Wohnung in der Thiermarktstraße<sup>51</sup> verteilte. Im dritten Zimmer lag eine beträchtliche Anzahl von Büchern mit dem Stempel der Universitätsbibliothek zu einem besonderen Haufen aufgeschichtet<sup>52</sup>. Andere gestempelte Bücher lagen auf dem Boden herum, vermischt mit Werken, die Bodmann aus der Murr'schen Büchersammlung zu Nürnberg gekauft hatte<sup>53</sup>. Die gestempelten Bücher waren nur teilweise als ausgeliehen belegt (nach den Eintragungen des Sekretärs Reichenbach).

Auch in den übrigen Zimmern fanden sich noch der Bibliothek gehörige Bücher. Bei einer Reihe von Werken war der Stempel ausgelöscht oder mit Tinte unkenntlich gemacht. Bei letzteren galt es zu prüfen, ob es sich um von Bodmann zu früheren Zeiten aus dem Bestand der Bibliothek gekaufte Dubletten handelte. Da durch die Aufhebung der Klöster und den Dublettenverkauf der Universitätsbibliothek die Stadt mit solchen Büchern überschwemmt worden war<sup>54</sup>, legten die Kommissare nur einige davon zur Seite. Die große Zahl der aus den alten Klosterbibliotheken herkommenden Bücher trugen keinen Bibliotheksstempel. Von den vorgefundenen Handschriften trugen zwei den Bibliotheksstempel; eine war durch den Sekretär Reichenbach 1809 als an Bodmann entliehen eingetragen worden<sup>55</sup>.

Die Kommissare zogen aus der Menge der gebundenen, gehefteten, ausgeschnittenen und ausgerissenen Dissertationen einen Teil heraus, wobei sie bei der Auswahl an die Ergänzung der in der Bibliothek fehlenden Stücke dachten. Im fünften Zimmer fanden sich mehrere herausgerissene Traktate, Einzelblätter und Kupferstiche, einige mit Stempel. Zerstreut umher lagen Archivstücke und Protokolle aus dem Universitäts- und Departementsarchiv. Eine Reihe von Büchern, die Bodmann nachweislich entliehen hatte, waren nicht auffindbar, woran die große Unordnung seiner Privatbibliothek die Schuld trug<sup>56</sup>. Alle diese aufgefundenen Bücher, Blätter, Abhandlungen, Dissertationen und Archivalien wurden in drei Kisten verpackt, mit dem Siegel des Friedensgerichtes und Bodmanns versehen und in den unteren Saal der städtischen Bibliothek gebracht<sup>57</sup>.

In einem Rechtfertigungsschreiben an die Administration<sup>58</sup> versuchte Bodmann sein Verhalten zu erklären und vor allem den Verdacht zu entkräften, er habe sowohl städtisches Eigentum sich aneignen wollen<sup>59</sup>, als auch dieses zerstört und verstümmelt. Tatsächlich hatte Bodmann vor der Untersuchung dem Rektor Butenschoen erklärt, „mehrere zur öffentlichen Bibliothek gehörigen Bücher, Abhandlungen p. p. zu besitzen“ und hatte auch mit deren Aussonderung begonnen; (es war dies der Bücherstoß im dritten Raum).

Für die Verstümmelungen gab er eine ganze Reihe von Ursachen an, die geschickt formuliert und zusammengestellt, ohne genaue Untersuchung vielleicht Glauben bei der Administration und dem Oberbürgermeister gefunden hätten. Nach seiner Darstellung fand er bei der Übernahme der Stelle als Konservator in einer Schublade eine Sammlung kleiner, ausgerissener, ausgeschnittener Büchlein, Blätter, Kupferstiche und Traktate, die teils von alten Zeiten herrührten und teils mit der Jesuitenbibliothek übernommen worden waren. Zu dieser Sammlung kamen 1802 bei der Übernahme sämtlicher Klosterbibliotheken (nach seiner Angabe über 100 000 Bücher!) die aus diesen Bänden herausgefallenen Stücke, ferner was von Gotthelf Fischer, von Maugéard, von

Ohler<sup>60</sup>, und in neuerer Zeit aus den Plünderungen eines Franzosen namens Dupont<sup>61</sup> stammte, ebenso die von Bodmann aus den Bruchstücken der klösterlichen Bibliotheken geretteten Kupferstiche, die er mit dem Titel des Werkes oder der Abhandlung oder nach dem Inhalt beschriftet hatte. Diese ganze Sammlung ließ er sich im Oktober 1813 in seine Wohnung bringen, um mit der Einordnung zu beginnen. Doch die Zeitumstände — Seuchen, die Blockade, die Kriegswirren unterbrachen die Arbeit. „Ich legte alle diese Stücke zu der (sic!) der öffentlichen Bibliothek angehörigen Dissertationen, an einen von meiner Privatbibliothek abgesonderten Ort, um aller Vermischung mit meinem Eigentum zuvorkommen“<sup>62</sup>. Diese Behauptung entsprach jedoch nicht der Wahrheit. Die eingehende Untersuchung der drei beschlagnahmten Kisten<sup>63</sup> widerlegte eindeutig Bodmanns Verteidigungsversuch. Werke ohne Stempel, die von früheren Dublettenverkäufen herrühren konnten, wurden gesondert gelegt, blieben aber zur ferneren Disposition beschlagnahmt. Der übrige Inhalt wurde einzeln aufgeführt (637 Nummern): Handschriften, Druckwerke, Dissertationen, Kupferstiche — teils in Konvoluten zusammengefaßt — Einzelblätter. Von den 192 Bänden (184 Nummern) trugen die meisten den Stempel der Universitäts- oder Stadt-

<sup>41</sup> Es handelt sich um die in Liste II aufgeführten Abteilungen 4 (Geschichte, alte und neue Münzen), 5 (Geschichte), 6 (Literatur- und Kirchengeschichte, neuere Literatur), 7 (ohne Bestimmung des Inhaltes, irrtümlich noch einmal als Cabinet 6 notiert) und 15 („Supplementensammlung der historischen Bücher“).

<sup>42</sup> Darin stand die Abteilung 7, vornehmlich die französischen Bücher, der sogenannte „Don du gouvernement“, eine große Bücherschenkung des französischen Innenministers an die Stadt Mainz.

<sup>43</sup> Wahrscheinlich Maximilian Herzog, geb. 7. Juni 1756 in Ebersheim bei Mainz, Professor am bischöfl. Priesterseminar in Mainz und Domkapitular, verstorben am 4. Mai 1830 (Necrologium defunctorum Dioecesis Moguntinae sacerdotum. Mainz 1956, S. 90).

<sup>44</sup> Leider besitzt die Bibliothek diese bekannte Bilderbibel von Christoph Weigel heute nicht mehr (Passio Domini Jesu Christi . . . Oder Abbildung des bitteren Leidens usw.; neuersonnen und gezeichnet von Joh. Jacob v. Sandrart usw. In Kupfer gebracht und an Tag gegeben von Chr. W., Augsburg 1693 (100 Kupfer), vgl. Thieme-Becker XXXV, S. 278).

<sup>45</sup> Liste II, S. 34.

<sup>46</sup> Zu seiner Arbeit über „Die ehemalige Bibliothek der Mainzer Kartause“ (Zentralblatt f. Bibliothekswesen, Beih. 10, Leipzig 1927, S. 185—187) hat Heinrich Schreiber diese Akten der Untersuchungskommission benutzt.

<sup>47</sup> Sowohl nach dem in Paris vorliegenden Original (vgl. Mz. Zts. 52, 1957, S. 79), als auch nach dem Bericht der Prüfungskommission, Liste II, S. 37, waren 1058 theologische Handschriften vorhanden gewesen.

<sup>48</sup> STAM. Mainz 24. August 1814/Gen. Reg. Nr. 1133. Schreiben der Administration an den Kreisdirektor von Jungenfeld persönlich.

<sup>49</sup> Bodmann und Sohn hatten sich vor der Untersuchung der Privatbibliothek eines ungeziemenden Betragens gegen die Kommissionsmitglieder schuldig gemacht, so daß ein gerichtliches Verfahren angestrebt wurde (vgl. Schreiben STAM. Mainz 17. September 1814/Gen. Reg. Nr. 1322).

<sup>50</sup> Friedrich Lehne, Verzeichnis der Bibliothek des Herrn Franz Joseph Bodmann, welche am 15. August 1823 . . . versteigert werden soll, Mainz 1823.

<sup>51</sup> Lit. E 195, in einem der 1699 vom Altmünsterkloster erbauten, 1781 der Universität einverleibten Häuser, später Schillerstraße 25, 1927 niedergelegt.

<sup>52</sup> STAM. Mainz 30. August 1814/Gen. Reg. Nr. 1171.

<sup>53</sup> Der Gelehrte Christoph Murr war am 8. April 1811 gestorben (vgl. über ihn Allg. dt. Biographie XXIII, Leipzig 1886, S. 76—80). Die Kommissare ziehen später eine Parallele zwischen Bodmann und Murr und sprechen in beiden Fällen von Bibliomanie.

<sup>54</sup> s. Anm. 52.

<sup>55</sup> nach Little, Initia operum latinorum . . . : Jacobus de Vitriaco, Hist. Hierosol. abb. pro. (in Oxford, Magdal. College 43. Coxe, Catal. Codd. Mss. B. M. 1852), vgl. Schreiber, Kartause S. 186 Anm. 1. Reichenbach (s. Anm. 12) hatte am 8. April 1809 notiert: „Ein Manuscriptum papirat., incerte Auctoris, Anfangend: Postquam divine propitiationes munificentia etc., fol“ (= Liste III/194).

<sup>56</sup> Bodmann gibt selbst in seiner zweiten Verteidigungsschrift (s. Anm. 58) zu, daß er „wegen Mangel des Raumes und der systematischen Aufstellung, die selbstbesessenen (Bücher) nicht auffinden und greifen konnte“ und daher so viele Bücher der Bibliothek in seinem Hause hatte.

<sup>57</sup> STAM. Mainz 30. August 1814/Gen. Reg. Nr. 1171. Bericht an den Oberbürgermeister, unterzeichnet von Jung, Weitzel und Butenschoen, Orig.

<sup>58</sup> STAM. Zweite Verteidigungsschrift Bodmanns, ohne Datum, wohl zwischen 24.—30. August 1814, S. 1—12, beschrift.

<sup>59</sup> Bodmann behauptet, daß es ihm ein Leichtes gewesen wäre, durch Vertilgung des Stempels Bücher der Bibliothek sich anzueignen, zumal wenn er auch die dazugehörigen Zettel herausgenommen hätte (s. Anm. 58, S. 4).

<sup>60</sup> „Bücherabstauber auf der Universitätsbibliothek“ wird der frühere Bibliotheksdienstler im „Getreuen Namensverzeichnis der in Mainz sich befindenden 454 Klubbisten mit Bemerkung derselben Charakter.“ (Mainz 1793), S. 11 genannt. Ohler war 1793 nach Paris emigriert.

<sup>61</sup> Er soll lange im Lesezimmer an den neueren französischen Büchern, dem Don du Gouvernement, gearbeitet und nach Bodmanns Aussage Bücher zerstört haben.

<sup>62</sup> s. Anm. 58 S. 8.

<sup>63</sup> In Gegenwart des Friedensrichters und Bodmanns wurden die Siegel von den Kisten abgenommen. Die Bücher und Einzelteile, die sich eindeutig als Bibliothekseigentum erwiesen, wurden in die Liste III eingetragen.

bibliothek, ein Buch nur das Inskriptionszeichen. Acht Bücher hatten wohl das Inskriptionszeichen, aber der Stempel war ausgelöscht. Ein Werk trug den Stempel des Gymnasiums und zwei waren durch das kurfürstliche Wappen gekennzeichnet. Unter diesen Büchern fand sich eine Pergamenthandschrift „Liber Barlaam et Josaphat“<sup>64</sup>, eine Papierhandschrift aus dem Corpus juris canonici „Collectio extravaganantium“<sup>65</sup>, zahlreiche Inkunabeln wie der Hortus sanitatis des Johannes de Cuba<sup>66</sup>, die Statuta provincialia Concilii Moguntini nova<sup>67</sup>, die „Descriptio obsidionis Rhodiae urbis“ des Guilelmus Caorsin<sup>68</sup>, Teile aus einem niederländischen „Fasciculus Temporum“<sup>69</sup>, und zahlreiche andere Frühdrucke<sup>70</sup>. Es fanden sich die bei der Theologie vermißten Predigten des Abraham a Sancta Clara<sup>71</sup>, das Rechenbüchlein von Prindt<sup>72</sup>, Schriften aus Kunst und Wissenschaft<sup>73</sup>, unter denen 32 Werke aus Sammelbänden herausgerissen waren.

Die herausgerissenen Traktate, Blätter und Kupferstiche wurden von den Kommissaren einzeln notiert mit Ausnahme eines Konvolutes von 158 Kupfern und 16 einzelnen Blättern in 4<sup>o</sup> und 33 in 8<sup>o</sup><sup>74</sup>. Gelegentlich begegnete außer den schon genannten Stempeln auch der der Sekundärbibliothek<sup>75</sup>. Am Schluß verzeichneten die Kommissare die aus dem Departements- und Universitätsarchiv stammenden Archivalien<sup>76</sup>.

Der Vergleich der Bücher, vor allem aber der Einzelstücke mit den Katalogen und den in der Bibliothek vorhandenen Werken war eine schwierige und zeitraubende Arbeit, die jedoch in erstaunlich kurzer Zeit geleistet wurde. Nach dem Protokoll vom 10. September<sup>77</sup>, das die Untersuchung des Inhaltes der drei Kisten abschloß, wurden eindeutig als Eigentum der städtischen Bibliothek erkannt: die oben erwähnten 192 Bände (184 Nummern), zwei weitere Handschriften, die Stücke, die dem Departements- und Universitätsarchiv gehörten und 82 Nummern, teils ausgerissene Traktate und Kupferstiche<sup>78</sup>.

Die Frage der zurückgelegten Dubletten ließen die Kommissare zunächst noch offen. Doch waren sie davon überzeugt, daß Bodmann immer noch eine große Anzahl von Dissertationen und anderen Büchern besaß, die er ohne Nachweis aus der Bibliothek genommen hatte; Bodmann bestätigte dies auch schließlich<sup>79</sup>.

Nach dem Ergebnis dieser Untersuchung war der ehemalige Leiter der Bibliothek überführt und nicht von der Schuld freizusprechen, 1. sowohl Bücher der Stadtbibliothek ohne Leihschein in seiner Wohnung benutzt, und als auch 2. Verstümmelungen vorgenommen zu haben. Viele Bemerkungen, mit denen er einzelne Werke und Blätter bezeichnet hatte, ließen vermuten, daß er sie zu seinen literarischen Arbeiten gebrauchen wollte und deshalb zurückhielt.

Auch die Bücher mit ausgestrichenem oder ausgelöschem Stempel, doch beibehaltener Inskription, deuteten auf die Absicht (so lange es nicht erwiesen war, daß es sich tatsächlich um Dubletten handelte), diese Bücher der Bibliothek entziehen zu wollen.

Trotz der Feststellung einer strafwürdigen Unordnung und „Spoliation“ in der städtischen Bibliothek schlugen die Kommissare vor „aus Consideration für den literarischen Ruf und das hohe Alter und den bisherigen Rang des Herrn Bodmann, so wie aus Rücksichten, welche die Wiederherstellung und Vervollständigung der Bibliothek zum Zwecke haben, die administrative Ausmittelung dieser Sache, dem schärferen aber auch ungewisseren Gange der juristischen Formen vorzuziehen“, und machten entsprechende Vorschläge:

1. alle in der städtischen Bibliothek verstümmelten Werke gegen vollständige Exemplare aus Bodmanns Bibliothek auszuwechseln;
2. die der Bibliothek gehörigen Bücher und Dissertationen, die sich noch in der Privatbibliothek finden, von ihm herbeischaffen zu lassen,
3. desgleichen alle herausgerissenen Blätter, Kupferstiche und Traktate, die noch nicht gefunden worden waren,
4. desgleichen die nicht angekauften, sondern nur entliehenen Dubletten (soweit sie als solche von der Kommission erkannt werden).
5. Als Ausgleich für den verursachten Schaden, der durch die Rückgabe nicht ersetzt werden könne, soll Bodmann eine Entschädigung an gebundenen und ungebundenen Werken aus seiner Privatbibliothek geben, auch Handschriften einbegriffen („wegen Verstümmelung der städtischen Sammlung, die zum Theil in die Zeit des Herrn Bodmann zu fallen scheint“), und
6. mit seiner Unterschrift ein Protokoll in diesem Sinne bekräftigen, um allen künftigen Reklamationen vorzubeugen<sup>80</sup>.

Die Kommissare sahen damit ihre Aufgabe vorläufig als beendet an<sup>81</sup>.

#### 4. Die zweite Untersuchung der Bodmann'schen Privatbibliothek (19. 12. 1814 — 10. 1. 1815).

Noch vor Abschluß dieser Untersuchung hatte aber die Administration, entgegen der Auffassung und den Vorschlägen der Untersuchungskommission, die Bibliotheksangelegenheit schon dem Gericht übergeben<sup>82</sup> und leitete das Untersuchungsprotokoll mit den Beilagen „zur weiteren Amtshandlung“ dem Staatsprokurator zu<sup>83</sup>. Während sie gewillt war, den gerichtlichen Weg zu beschreiten, scheinen der Oberbürgermeister und die Kommissare weiterhin einen Vergleich erstrebt zu haben, um den Prozeß zu vermeiden. Als Bodmann Anfang Oktober um die Abnahme der Siegel von seiner Privatbibliothek bat, lief das Verfahren noch<sup>84</sup>. Die Verhandlungen zwi-

<sup>64</sup> Liste III/22 = Liste IV S. 2: „Liber Barlaam et Josephat, Ms. in pergam. charta, seculi X mi, 4<sup>o</sup>“ = Hs. 96: Liber Barlaam eximii Doctores de Regula honestae vitae Clericorum, aus der Bibliothek der Kartause stammend, 11./12. Jahrhundert. Durch die Aufschrift des Bandes haben die Kommissare wohl den Titel verwechselt. — Die Stadtbibliothek besitzt keine Handschrift des seit dem 11. Jahrhundert im Abendland weitverbreiteten Mönchomanes.

<sup>65</sup> Liste III/34 = Liste IV S. 2: „Collectio extravaganantium, M. M. papyr. fol.“ = Hs. 463: Johannes XXII. papa. Extravagantes.

<sup>66</sup> Liste III/17: „Hortus sanitatis sive herbarium, s. l. et ao., in fol.“

Die Stadtbibliothek besitzt 5 Ausgaben. Es dürfte sich hier um eine Ausgabe von 1517 handeln, bei der nur das Druckjahr angegeben ist. Wenn die Liste den Vermerk „sine anno“ hat, so ist das auf die Unzuverlässigkeit der Angaben der Kommission zurückzuführen. Von den Exemplaren von 1517 kommt nur Ink. 162a in Frage, da nur dieser Band den Stempel hat. Titel- und Schlußblatt fehlen, was aber nicht vermerkt ist.

<sup>67</sup> Liste III/48.

Von den Inkunabeln in 4<sup>o</sup> (o. O. u. J.) ist Ink. 2292 die von Bodmann beschädigte; der ganze Teil nach „Tabula“, ist ausgerissen und verloren.

<sup>68</sup> Liste III/33: ... „apud Joh. Reger. 1496. fol.“ = Ink. 234 (Ulm 1496), aus dem Jesuitenkolleg, mit dem Stempel der Universitätsbibliothek; mit Holzschnitten vollkommen erhalten (Ott-Heinrich-Einband von 1555).

<sup>69</sup> Liste III/280 = Liste IV/280: „Bruchstücke aus einem um 1480 gedruckten holländischen Fasciculum Temporum, fol., sind aus dem Bande Incunabeln D. 1. 109 herausgerissen“ = Ink. 549, von Werner von Rolevink (Utrecht, Jan Veldener 1480). Die alte Signatur ist auf dem Einbanddeckel und dem ersten Blatt erhalten. Auf den herausgerissenen, heute wieder eingelegten Blättern, sind bunte Wappen gedruckt.

<sup>70</sup> u. a. Liste III/IV/527: Johannes Trithemius: Liber lugribus, de statu et ruina monastici ordinis, o. O. u. I. = Ink. 2424. Das herausgerissene Büchlein liegt heute noch lose in dem Sammelband.

Liste III/IV/324: Homer: Batrachomyomachia, latein von Servatius Aedicollus (Paris, Jodocus Badius, 15...) = Ink. 1389. Der Sammelband ist vollkommen auseinandergerissen. Das Buch liegt lose darin. Die in den Listen angegebene alte Signatur (C 3 d. 429) ist erhalten.

Liste III/IV/66: Johannes Marchesinus: Mamotrectus seu biblia (Köln, Koelhoff, 1479); der Stempel ist ausgelöscht, das Zeichen der Inskription aber beibehalten = Ink. 2273, ohne Stempel, mit Inhaltsangabe auf dem Rückendeckel.

Liste III/IV/70: „Mori Utopia etc. Bas. 1518 4<sup>o</sup> hat den Stempel“ = Ink. 1850. Thomas Morus: De optimo rei publicae statu deque nova insula Utopia libellus. Epigrammata (Basel, Johann Froben, 1518), mit dem Stempel der Universitätsbibliothek.

Drei weitere Exemplare der Stadtbibliothek scheiden aus: Ink. 2408 ist nur z. T. erhalten und ohne Stempel, Ink. 783 hat den alten Stempel überklebt und Ink. 1257 einen neueren Stempel.

Liste III/IV/339: aus dem Inkunabelband C. 3. 230 lt. Aufschrift, d. h. hier: Inhaltsangabe des Sammelbandes = Ink. 447: Andreas Ornithoparchus: Musice active micrologus (Leipzig, Val. Schumann?, nach 1517). Der Band ist defekt.

Liste III/IV/223: Sebastian Brant: Hexastichon in memorabilia evangelistarum figurae (Thomas Anahelm, 1503). Die alte Signatur, B. 3. 159. ist erhalten = Ink. 2086 h.

Eine Reihe von Inkunabeln, die die Kommissare bei Bodmann sicher stellten, sind heute nicht mehr im Besitz der Bibliothek, u. a.

von Friedrich Nausea: De verbo Domini manente in aeternum ... in utraque Jesu Christi Opt. Max. nativitate oratio (Mainz, Johann Schöffler, 1527); heute nur noch im Gutenberg-Museum (GM Ink. 16), von Podalirius: Germani cum catone Certonis de furore germanico; Ink. a 45 fehlt,

von Martin Luther: Vom ehelichen Leben (Wittenberg 1522). Andere Inkunabeln sind neu gebunden, ohne Inhaltsverzeichnis und daher nicht mehr zu bestimmen.

<sup>71</sup> Liste III/38: Huy und Pfuy, Würzburg 1707; das gleiche in 4<sup>o</sup> Liste III/46.

Liste III/52: Heilsamer Mischmasch, Würzburg 1704 (4<sup>o</sup>).

<sup>72</sup> Liste III/99: Johann Konrad Prindt, Fructifera septiramis laurus d. i. fruchtbarer siebenästiger Lorbeerbaum oder: wohlgegründetes Rechenbüchlein (Mainz, Christoph Küchler, 1679).

<sup>73</sup> z. B. Liste III/109: Vom Alter der Olmalerei aus dem Theophilus Presbiter (Braunschweig 1774), Liste III/58: ... Vaillant, Numismata aerea Imperat. (Paris 1690),

Liste III/76: Jacobus Balde, Lyrica (Köln 1670),

Liste III/50: Venantius Fortunatus, Carmina (Mainz 1617), Liste III/55: Böhm's Meßkunst auf dem Felde (Frankfurt 1779),

Liste III/116: Hinkmar von Reims, Epistola (Mainz 1602), Liste III/576 und 579. Alle diese einzelnen Blätter waren von Bodmann paraphiert worden.

<sup>75</sup> Nach dem Napoleonischen Schulgesetz vom 1. Mai 1802 wurden diejenigen Lehranstalten als Sekundärschulen bezeichnet, in denen Latein und Französisch und die Anfangsgründe von Geographic, Geschichte und Mathematik gelehrt wurden. In Mainz wurde die Schule bei den ehemaligen Augustinern durch Konsularbeschuß vom 4. Dezember 1803 als Sekundärschule erklärt, die aber bald wieder einging (vgl. K. G., Bockenheimer, Gesch. der Stadt Mainz während der zweiten französischen Herrschaft. Mainz 1890, S. 305, 307, 403).

<sup>76</sup> Liste III/586—631, 634—637.

Es waren dies vorwiegend Repertorien und Protokollbücher aus der städtischen Verwaltung und von Mainzer Kirchen. Dem Universitätsarchiv gehörten das Liber rationarium von 1724—1772, ein Protokollbuch der juristischen Fakultät von 1680 und 2 Bände Statuten der theologischen Fakultät an.

<sup>77</sup> Liste IV: „Protokoll der von den dazu ernannten Commissarien angestellten Vergleichung aller aus dem Herrn Bodmanns Bibliothek abgesonderten Bücher, Abhandlungen und Blätter“, unterzeichnet von Butenschoen und Jung, S. 1 bis 12, Abschrift.

<sup>78</sup> Dieses Protokoll vom 10. September macht genaue Angaben, z. B. Liste III/516: Chronicon vetus rerum Moguntiacarum etc. p. 381 sqq. ausgerissen = Liste IV/516: Chronicon vetus rerum Moguntiacarum Conradi Episcopi, ist aus der Herwigischen Collectio Script. germ., fol., p. 381—394 ausgerissen, und zwar aus dem Exemplar E. 4. d. 35.

Liste III/221: Epistola nuncupatoria etc. aus Colchaei Speculo antiquae devotionis, fol., ausgerissen; Liste III/251: Epistola nuncupatoria Joh. Colchaei etc. p. 231—251. fol. ausgerissen = Liste V/221 und 251: Epistola nuncupatoria etc. aus Colchaei Speculo antiquae devotionis, fol. Das erste ist aus der Dublette Nr. 193 ausgerissen, das zweite mit einer handschriftlichen Note des Herrn Bodmann bezeichnet.

Die Bestimmung der Bücher und herausgerissenen Teile aus den theologischen, noch nicht inventarisierten Abteilungen war noch schwieriger. So war z. B. Liste III/IV/231: „Unterrichtung warumb des Bapsts und seiner Jünger Bücher von Doktor Martin Luhter verbrant sind“ aus einem Band der theologischen Sammlung, laut vorstehendem Index, herausgerissen, konnte also nur durch die Außen- oder Innenbeschriftung als Bibliothekseigentum erkannt werden, oder Bodmann hatte selbst die Herkunft eines Stückes bezeichnet, wie Liste III/IV/232 zum Beispiel.

<sup>79</sup> STAM. „Resultat der über die städtische und über die Privatbibliothek des Herrn Bodmann angestellten Untersuchungen“, 10. September 1814, von Butenschoen und Jung unterzeichnet, S. 1—4, Abschrift.

<sup>80</sup> s. Anm. 79.

<sup>81</sup> STAM. Mainz 12. September 1814 / Gen. Reg. Nr. 1339, die Untersuchungskommission an den Oberbürgermeister, unter Beifügung von Liste III, Liste IV und des Resultates vom 10. September 1814.

<sup>82</sup> STAM. Mainz 9. September 1814 / Gen. Reg. Nr. 1312, Nr. 793 und Nr. 875. Mitteilung der Administration an den Oberbürgermeister.

<sup>83</sup> Ersichtlich aus der Antwort der Administration an den Oberbürgermeister (STAM. Mainz 22. September 1814 / Gen. Reg. Nr. 1483; Nr. 1048, Nr. 1061, Nr. 1092). Der darin erwähnte Bericht von Jungenfelds vom 14. 9. ist nicht vorhanden.

<sup>84</sup> Die Administration schickte das am 7. Oktober eingegangene Schreiben Bodmanns dem Oberbürgermeister (10. Oktober) mit der Weisung, daß dieser sich mit dem Staatsprokurator ins Benehmen setze. Am 14. bat von Jungenfeld den Staatsprokurator um eine gutachtliche Äußerung, die aber abgelehnt wurde, da noch erwogen wurde, das Verfahren auf administrativem Wege durchzuführen (STAM. Mainz 7. 10., 14. Oktober / Gen. Reg. Nr. 1341, Nr. 1748; die Antwort des Staatsprokurators vom 18. November 1814 ist (ohne Registernummer) auf dem Blatt angefügt).

schen der Administration und der Stadt zogen sich einige Wochen hin.

Schließlich stimmte die vorgesetzte Behörde am 11. November 1814 unter gewissen Voraussetzungen doch einem Vergleich zu, um die Entschädigung und Ergänzung der Bibliothek auf kürzerem Wege zu erreichen. Sie verlangte binnen vierundzwanzig Stunden eine bestimmte, unbedingte Erklärung Bodmanns im Sinne des Vorschlages der Kommissare, „widrigenfalls diese Angelegenheit ohne weiteres im strafgerichtlichen Wege fortgeführt werden müsse“<sup>85</sup>. Bodmann fügte sich den Anforderungen. „Wenn ein Greiß tief gebeugt durch unverdientes Leiden nur zwischen Aufopferung seines Vermögens und einem Criminalprozeß zu wählen hat, der wegen des damit verbundenen Personalarrestes sein Leben in augenscheinliche Gefahr setzt, so ergreift er natürlich, daß was seine Ruhe sichert, was ihn gegen das schimpfliche Gepränge einer öffentlichen Verhandlung schützt“, antwortete er unverzüglich dem Oberbürgermeister<sup>86</sup>. In einem Nachtrag versicherte er noch einmal, daß er alle ihm auferlegten Bedingungen erfüllen werde<sup>87</sup>. Die Mitglieder der Kommission wurden ein zweites Mal beauftragt, Bodmanns Privatbibliothek zu revidieren, nun mit dessen Einwilligung und Unterstützung<sup>88</sup>. Die Verzeichnisse der bisherigen Untersuchungen wurden ihnen dazu wieder vom Oberbürgermeister zurückgegeben<sup>89</sup>.

Bei der ersten Visitation hatten sich drei Kisten mit städtischem Eigentum gefüllt. Die nun folgende Untersuchung vom 19. Dezember 1814 bis 10. Januar 1815 war noch ergiebiger. Fünf Kisten wurden sichergestellt<sup>90</sup>: zwei Kisten mit Dissertationen, zusammen 4804 Stück<sup>91</sup>, zwei Kisten mit Dubletten<sup>92</sup> und eine Kiste mit herausgerissenen Blättern und Druckwerken aus Sammelbänden.

Ein Teil dieser Stücke wurde einzeln verzeichnet, z. B. ein Blatt in fol. von einem bei Koberger gedruckten Dictionarium<sup>93</sup>, ein Blatt aus dem Fasciculum temporum<sup>94</sup>, neunzehn Kupfer in fol. aus der Bavaria Sancta des Raderus<sup>95</sup>, einige Blätter aus der Salzburger Chronik<sup>96</sup>, viele einzelne Münzkupfer<sup>97</sup>. Ein anderer Teil wurde nach der Zugehörigkeit bestimmt, wie Bände und Blätter aus dem sechsten Kabinet (Literargeschichte, Kirchengeschichte, Neuere Literatur etc.)<sup>98</sup>, darunter ein Konvolut von Blättern und Traktaten, wovon die meisten aus Handschriften der Bibliothek herausgerissen waren<sup>99</sup>, ein Konvolut Handschriften, die sich auf das Baseler Konzil bezogen<sup>100</sup>, ein Konvolut alter Druckschriften in 4<sup>o</sup> aus den Bänden der Inkunabelsammlung<sup>101</sup>. Ein Manuskript mit mehreren historischen und theologischen Traktaten und ein anderes, gezeichnet mit der Nummer 151, beginnend „Bulla aurea Caroli Magni“, stammten aus der Karmeliterbibliothek<sup>102</sup> in Mainz und waren seit 1802 Eigentum der städtischen Bibliothek. Auch eine Handschrift aus dem Jakobsberger Kloster fand sich<sup>103</sup>. Acht Bände in fol. und sechs Pakete betrafen die Foundationen und Stipendien der Mainzer Universität und gehörten in das städtische Archiv<sup>104</sup>. Nicht näher bestimmt wur-

den 280 Nummern ausgerissener und ausgeschnittener Traktate und Blätter, ferner 41 Kupferstiche verschiedenen Formats, ein Band aufgeklebter Kupferstiche von Merian, und ein Sammelband zur Geschichte und Genealogie Mainzer Adelsfamilien<sup>105</sup>. Diese letztgenannten Stücke scheinen von den Kommissaren zusammengesucht worden zu sein. Mit dem schon erwähnten Paket von 104 Dissertationen sind sie als das Arbeitsergebnis eines Tages für den 29. Dezember aufgeschrieben<sup>106</sup>.

Sodann suchte die Kommission aus der Bodmann'schen Privatbibliothek eine Zahl wohlhaltener Bücher, die als Entschädigung für die verstümmelten Bibliotheksexemplare bestimmt wurden<sup>107</sup>, z. B. die 5 Bände der Annales Benedictini von Mabillon<sup>108</sup>, da im 2. Band des Bibliotheksexemplares ein Kupferstich herausgeschnitten und Blätter herausgerissen waren<sup>109</sup>, die Res Germanicarum des Beatus Rhenanus, I. 1.<sup>110</sup>, die Beschreibung Dresdens von Wecken<sup>111</sup>, u. a.

Eine gewisse Zahl von Werken aus der Privatbibliothek von Bodmann sollte außerdem als allgemeine Entschädigung der Bibliothek zukommen. Von diesen Büchern machte die Kommission ein besonderes Verzeichnis, das sie am 12. Januar vorlegte<sup>112</sup>. Die Administration sollte darüber entscheiden, auch über eine Reihe wertvoller Werke, die besonders gekennzeichnet waren<sup>113</sup>. In ihrem abschließenden Bericht faßten die Kommissare noch einmal die Grundsätze zusammen, nach denen sie bei der Untersuchung vorgegangen waren. Sie hatten

1. alle Handschriften, Bücher, Abhandlungen und Dissertationen, welche der Bibliothek aus ersichtlichen Gründen wie Inskriptionszeichen oder Stempel gehörten, zurückgenommen,
2. die ausgerissenen Abhandlungen, Blätter und Kupferstiche, die sie an einem oder mehreren Zeichen als der städtischen Bibliothek zugehörig erkannten, zurückbringen lassen,
3. die in der Privatbibliothek von Bodmann vollständigen Exemplare gegen die in der Bibliothek verstümmelten Werke ausgetauscht und
4. eine allgemeine Entschädigung erstrebt.

Der Oberbürgermeister war in allen Punkten mit der Arbeit der Kommission einverstanden<sup>114</sup>. Er befürwortete auch die Übernahme der nicht zum strengen Ausgleich gehörigen Werke mit der Begründung, daß nicht alle Defekte in der Bibliothek festgestellt werden konnten, und das Einbinden der ausgerissenen Abhandlungen, Blätter und Kupferstiche nicht in Anschlag gebracht worden war und bedeutende Kosten verursachen würde. Die Administration stimmte unverzüglich zu<sup>115</sup>. Nach Abschrift des Entschädigungsverzeichnisses mußte Bodmann innerhalb von drei Tagen durch einen Notariatsakt auf sein Eigentum an diesen Büchern verzichten<sup>116</sup>. Er fügte sich am 31. Januar 1815 dieser Anordnung<sup>117</sup>. Die in diesem Notariatsakt bezeichneten Bücher sollten in die Bibliothek gebracht und die Privatbibliothek Bodmanns wieder freigegeben werden. Die Administration sah „diese Angelegenheit als in administrativen und Gnadenwege abgethan“. Alle weiteren

gerichtlichen Verfolgungen waren eingestellt. Für die Bekleidung einer Bibliothekarstelle wurde Bodmann für immer als unfähig erklärt<sup>118</sup>. Doch war die Arbeit der Untersuchungskommission immer noch nicht ganz beendet. Die zur Entschädigung bestimmten Bücher waren der städtischen Bibliothek übergeben worden, aber die fünf Kisten der

beschlagnahmten Bücher standen noch versiegelt im unteren Saale des Bibliotheksgebäudes. Sie sollten in Bodmanns Gegenwart geöffnet, und die nicht als städtisches Eigentum erkannten Bücher gegen Quitting ihm zurückgegeben werden<sup>119</sup>. Bodmann folgte einer entsprechenden Aufforderung der Untersuchungskommission nicht. Der Oberbürgermeister

<sup>85</sup> STAM. Mainz 11. November 1814 / Gen. Reg. Nr. 2136, Nr. 1776. Schreiben der Administration an den Oberbürgermeister mit dem Vermerk, daß eine gleichlautende Abschrift dieses Briefes am 13. 11. Bodmann zugegangen ist. die Administration übernahm die Vorschläge der Kommission (s. S. 13).

<sup>86</sup> STAM. Mainz 26. November 1814 / Gen. Reg. Nr. 2283.

<sup>87</sup> Abschrift, ohne Datum. Eingang und Weiterleitung durch den Oberbürgermeister an die Administration (STAM. Mainz 21. November 1814 / Gen. Reg. Nr. 2224, Nr. 1900). aus der Tatsache dieser zweiten, nicht verlangten Zusicherung, spricht deutlich die Angst Bodmanns vor einem Prozeß.

<sup>88</sup> STAM. Mainz 11. November 1814 / Gen. Reg. Nr. 2136, Nr. 1832, Nr. 1900, Nr. 190; Vollmacht für den Oberbürgermeister, die Kommission zu beauftragen.

<sup>89</sup> STAM. Mainz 26. November 1814, mit Schreiben des Oberbürgermeisters an die Kommissionsmitglieder.

<sup>90</sup> Liste V, S. 1—12. Die Aufzeichnung erfolgte bei dieser Untersuchung sofort in der Wohnung Bodmanns.

<sup>91</sup> Eine Kiste mit 2100 Dissertationen, die andere mit 1500 und 1100, je 100 in einem Packen gebunden, und noch 104 Stück in einem Paket.

<sup>92</sup> 28 Bände in fol., 41 Bände in 4<sup>o</sup>, 78 Bände in 8<sup>o</sup> und 12<sup>o</sup>.

<sup>93</sup> Liste V/3 S. 1: mit dem Stempel der Universität (Peter Bercharius, Dictionarius, prima pars. Nürnberg, Anton Koberger, 1489) = Ink. 2054.

<sup>94</sup> Liste V/6 S. 1: mit dem Stempel der Universität. Bei diesem schönen Frühdruck (H. Quentel, Köln, 1480) mit Holzschnitten fehlt heute noch der letzte Holzschnitt und das gestempelte Blatt = Ink. 2540.

<sup>95</sup> Liste V/9 S. 2: aus dem Exemplar der städtischen Bibliothek ausgerissen (Matthäus Raderus, Bavaria Sancta (München 1704) Tom. I—III in 2 Bänden).

<sup>96</sup> Liste V/16 S. 2; aus dem Bibliotheksexemplar ausgerissen.

<sup>97</sup> Liste V/21, 27, 28, 47, 54, 120 usw.  
z. B. ein Blatt aus den historischen Gedächtnismünzen (Nr. 54 S. 5);

10 Münzkupfer aus der sächsischen und pfälzischen Geschichte (Nr. 47 S. 4), usw.

<sup>98</sup> Liste V/67 S. 6. Bei der Durchsicht der Bibliothek war im 6. Kabinet die Zerstörung der hier erwähnten oraisons funèbres (Eloges des mortés) besonders aufgefallen (Liste II S. 28/29, s. S. 17 Anm. 45).

<sup>99</sup> Liste V/60 S. 5.

<sup>100</sup> Liste V/61 S. 5.

<sup>101</sup> Liste V/77 und 77 S. 6.

<sup>102</sup> Liste V/56 und 57 S. 17.

<sup>103</sup> Liste V/58 S. 17.

<sup>104</sup> Liste V/59 S. 18.

<sup>105</sup> Liste V/1—4. S. 18. Die Aufzeichnung zu Nr. 4 besagt: „Miscella ad historiam et genealogiam familiarum nobilium Moguntiacum. ausgerissen, a bis yyyy“, 1 Konvolut in folio.

<sup>106</sup> Liste V S. 18.

<sup>107</sup> Liste V S. 19—22. Es waren dies 45 Bände in fol., 23 Bände in 4<sup>o</sup> und 7 Bände in 8<sup>o</sup>, im Ganzen 42 Nummern.

Diese Bände waren meist von Bodmann auf dem Titelblatt mit seinem Namen, z. T. auch mit dem Erwerbjsjahr und Preis gezeichnet, z. B.:

Spenerod, Philipp Jakob, Historia insignium illustrium seu operis heraldici (Frankfurt/M. 1680): „Comp. Franc. Jos. Bodmann, IU. Dr. Prof. Moguntiae 1784, 1 fl. 45 Kr.“.

(Signatur: 680 q 1),  
Camdenus, Guilhelmus, Britannia (London 1607): „Liber rarissimus. Comp. Bodmann 1800“. (Signatur: 607 q 1).

Gelegentlich wurde auch ein Sammelband, dessen Inhalt nur

zum Teil zur Entschädigung diente, vollständig übernommen, z. B.:

Valturius, Robertus, De re militari, libri XII (Paris 1582), mit der Collectanea antiquitatum in Urbe etque agro Moguntino repertarum, von Huttich, in einem Schöffendruck von 1520 und einem zweiten Druck von 1522. „Est liber rarissimum“ hatte Bodmann in diesem Band vermerkt, den er 1789 für 3 fl. 13 Kr. gekauft hatte. (Signatur: 520 q 2). Diese Entschädigungsbände wurden bei der Übernahme in die Bibliothek von den Kommissaren mit dem französischen Stempel versehen, der also 1815 noch weiter gebraucht wurde.

<sup>108</sup> Liste V/1 S. 19.

<sup>109</sup> Liste III/IV/564: Grabmal Ludwig des Frommen darstellend, S. 613/614 (alte Signatur: E 6. c. 824) und 10 Kupfer (Liste V/10 S. 2).

<sup>110</sup> Liste V/7 S. 19. Aus dem Bibliotheksexemplar Bd. 1 (Signatur: 1. 0. 320. Basel: Froben 1551, fol.) waren S. 123—126 herausgerissen (Liste III/IV/207).

<sup>111</sup> Liste V/42 S. 22: Wecken, Anton, Der Chur-Fürstlichen Sächsischen weitberuffenen Residentz- und Haupt-Vestung Dresden Beschreib: und Vorstellung (Nürnberg 1680), mit dem Vermerk: „Bodmann 1807“. (Signatur: 680 q 3, mit dem französischen Stempel), für das beschädigte Exemplar (Liste II Nr. 48 S. 25 / Liste V Nr. 42 S. 22).

<sup>112</sup> STAM. Untersuchungskommission Liste VI. S. 1—12.

<sup>113</sup> Mit einem Kreuz in dieser Liste, z. B.:

Gori, Anton Franz, Thesaurus gemmarum (Florenz 1750), Bd. 1—3. Bodmann hatte dieses Werk 1797 für 25 fl. 30 Kr. lt. eigenhändigem Eintrag gekauft;

Ciampinus, Johannes, Vetera Monumenta in quibus prae-puae Musiva opera (Rom T. 1 — 1690, T. 2 — 1699), beide Bände von „Bodmann 1807“ gezeichnet (Signatur: 690 f. 1).

Ein besonders kostbares Werk — die drei Bände der Flandria illustrata von Anton Sander (Hagae Bd. 1, 1732, Bd. 2 u. 3, 1735) — besaß die Bibliothek. Es stammte aus der Kartause. Die großen Kupferstiche, die meist auf einem Blatt zwei Kupferstiche enthielten, waren sehr schlecht auseinandergeschnitten und sind heute an verkehrten Stellen und sehr ungeschickt eingeklebt.

Das gleiche Werk, nur in einer anderen Ausgabe (Bd. 1 bis 3 von 1732), wurde zur besonderen Entschädigung bestimmt. „Rarissimum hoc, simul et pretiosissimum opus comp. Franc. Bodmann, Prof. Mog. 1799“ ist von Bodmann ohne Angabe des Preises eingeschrieben (Signatur: 732 f. 1. 732 f. 2).

<sup>114</sup> STAM. Mainz 14. Januar 1815 / Gen. Reg. Nr. 2912, Nr. 1263, Konzept. Bericht an die Administration.

<sup>115</sup> STAM. Mainz 18. Januar 1815 / Gen. Reg. Nr. 3055, Nr. 194, Administration an die Kreisdirektion.

<sup>116</sup> STAM. Mainz 28. Januar 1815 / Gen. Reg. Nr. 3055, Nr. 1347, Konzept. Schreiben von Jungenfeld an Bodmann, Vater.

<sup>117</sup> Der verlangte Notariatsakt wurde am 31. Januar 1815 von den Notaren Kronebach und Mann in Bodmanns Wohnung aufgenommen (Orig. bei den Akten).

Auf Bitten des Oberbürgermeisters wurde Bodmann die Einschreibgebühr für diesen Notariatsakt um die Hälfte erlassen (STAM. Mainz 1. Februar 1815 / Gen. Reg. 3055, Nr. 1370, Konzept. Schreiben des Oberbürgermeisters an die Administration).

<sup>118</sup> STAM. Mainz 2. Februar 1815 / Gen. Reg. Nr. 3192, Nr. 471, die Administration an den Kreisdirektor.

<sup>119</sup> STAM. Mainz 21. Februar 1815 / Gen. Reg. Nr. 3055, Nr. 3192, Nr. 3401, Nr. 1498, Konzept.

bat daher die Administration um die nötige Vollmacht, auch in Abwesenheit Bodmanns die Untersuchung zu Ende zu führen<sup>120</sup>. Die Genehmigung wurde am 19. April gegeben<sup>121</sup>. Zu dem festgesetzten Termin am 25. April 1815 erschien weder Bodmann selbst noch ein Vertreter, obgleich er „obrigkeitlich eingeladen“ war<sup>122</sup>. Nach einer Stunde vergeblichen Wartens begann die Kommission ihre Arbeit<sup>123</sup> und ließ sich auch nicht durch ein Protestschreiben Bodmanns stören, das im Laufe des Vormittags gebracht wurde<sup>124</sup>. Der Inhalt der Kisten<sup>125</sup> wurde noch einmal gezählt und von dem unteren Zimmer in den oberen Stock der Bibliothek gebracht. Dort wurden die Bücher und Blätter an einem besonderen Ort verwahrt und bis zur endgültigen Vergleichung und Ausscheidung aufgehoben.

Der letzte Bericht, den die Administration von dieser Ausscheidung erbat, ist nicht erhalten, vielleicht aber auch nie gemacht worden. Die Einordnung der in den Kisten beschlagnahmten Stücke ist infolge Personalmangels heute noch nicht beendet.

### II Franz Joseph Bodmann als Archivar.

Die Untersuchung der Jahre 1814/15 gegen Bodmann hatte sich mit seiner amtlichen Tätigkeit als Bibliothekar befaßt und war daher vorwiegend auf die Bibliothek beschränkt geblieben. Nur wenige Archivalien aus dem Departement- und Universitätsarchiv hatten die Kommissare angefordert. Archivalien des Stadtarchivs fielen nicht unter die Reklamation. Bodmann hatte nachweislich die Stadtaufnahmen von 1568 und 1594 am 21. Februar 1810 auf sein schriftliches Ersuchen vom 19. Februar erhalten. 1815 bat der Oberbürgermeister um deren Rückgabe<sup>1</sup>. Bodmann antwortete umgehend, daß die Untersuchungskommission „alles, so sie nur irgend einem Institute angehörig zu seyn erachtet, mit sich fortgenommen habe“ und er daher außerstande sei, die Bände zurückzugeben<sup>2</sup>. Da diese Dokumente sich aber nicht im städtischen Archiv fanden, wiederholte der Oberbürgermeister noch einmal dringend am 25. Mai 1815 seine Bitte<sup>3</sup>. Ein weiterer Schriftwechsel bezüglich ihrer Wiederauffindung ist nicht erhalten. Diese wichtigen Dokumente liegen heute wieder im Stadtarchiv<sup>4</sup>.

Nicht nur alle Archive von Mainz hatte Bodmann durchforscht und für seine Arbeiten und Sammlungen ausgebeutet, sondern auch die Archive vieler anderer Städte, kleinerer Orte und Klöster in Süd- und Westdeutschland. Noch in späteren Jahren rühmte er sich im Besitz von fast 20000 wichtigen Originalurkunden zu sein, wovon noch keine gedruckt sei.

1813 hatte er in Straßburg gearbeitet und von dort Archivalien für 6 Wochen nach Mainz entliehen<sup>5</sup>. Diese wurden 1819 zurückgefordert. Da ein Schreiben an Bodmann vom 23. August ohne Antwort geblieben war, wandte sich der Straßburger Bürgermeister an seinen Mainzer Kollegen<sup>6</sup>. Von Jungensfeld leitete den Straßburger Brief in Abschrift an Bodmann<sup>7</sup>, der auch sofort Archivalien zurücksandte<sup>8</sup> und dies dem Oberbürgermeister mitteilte<sup>9</sup>.

Der Transport ging mit dem Schiff, das über vier Wochen nach Straßburg unterwegs war. Die dortige Mairie hatte inzwischen erneut gemahnt<sup>10</sup>. Im Dezember kam dann die Bestätigung für den Empfang der Archivalien, allerdings mit Beanstandungen<sup>11</sup>. Sechs der interessantesten Urkunden waren nicht zurückgekommen und von vier anderen Urkunden waren die Siegel abgeschnitten und zurückbehalten worden<sup>12</sup>. Als Ersatz lagen zwei kleine Urkunden bei, die jedoch nicht nach Straßburg gehörten. Der Magistrat dieser Stadt war bereit, diese ihm nicht gehörigen Urkunden gegen Straßburger Archivalien einzutauschen. Wiederum wandte sich der Oberbürgermeister wegen der fehlenden Archivalien an Herrn Bodmann, stellte es ihm allerdings frei, ob er in dieser Angelegenheit durch ihn antworten lassen wolle oder persönlich<sup>13</sup>. Auch hier ist ein weiterer Schriftwechsel bezüglich der Rückgabe der noch fehlenden Archivalien nicht vorhanden.

Die Reklamationen anderer Städte, die erst viel später erfolgten, hatten keinen Erfolg mehr<sup>14</sup>. Ebenso hatte Bodmann von Privatleuten entlehene Urkunden, trotz heiliger Versprechungen, nicht zurückgegeben<sup>15</sup>.

Daß Bodmann überhaupt so zahlreiche Originalurkunden und Archivalien sammeln konnte, — über die Rechtmäßigkeit dieser Sammlungen handelt das Folgende, — war durch die Zeitumstände bedingt. In den Wirren der Revolutionskriege waren die Mainzer Archive z. T. geflüchtet worden<sup>16</sup>. Das Kurierkanzlerarchiv gelangte nach Wien, das kurmainzer Landesarchiv, das Archiv des Domkapitels und das Archiv von St. Alban zunächst nach Aschaffenburg. Die Akten des ehemaligen Mainzer Hofgerichtes, die Lehnsakten, das Vikariatsarchiv, das Universitätsarchiv waren in Mainz geblieben und lagen verstreut an verschiedenen Orten<sup>17</sup>. Durch die Säkularisation wurden zahlreiche Mainzer Archivalien verschleudert, verschleppt oder vernichtet. Die kostbarsten Archivstücke der geistlichen Stiftungen wurden von Frankreich angefordert und kamen im Frühjahr 1804 nach Paris<sup>18</sup>.

Der Aufbau der neuen französischen Verwaltung im Jahr 1798 machte ein neues Archiv notwendig: das Departementalarchiv<sup>19</sup>, zu dem Bodmann dank seiner freundschaftlichen und familiären Beziehungen zu dem Präfekten Jeanbon St. André<sup>20</sup>, während all der Jahre freien und ungehinderten Zugang hatte<sup>21</sup>. Das Archiv der Stadt Mainz war selbständig geblieben und nie dem Departementalarchiv einverleibt<sup>22</sup>, ebenso das Archiv der Universität. Letzteres kam nach seiner Unterbringung im Altmünster-, später Welschnonnenkloster<sup>23</sup> in den Jahren 1813 und 1814 in die Stadtbibliothek unter die personelle Aufsicht

<sup>120</sup> STAM. Mainz 17. April 1815/Gen. Reg. Nr. 4159, Nr. 1845, Konzept.

<sup>121</sup> STAM. Mainz 19. April 1815/Gen. Reg. Nr. 4193, Nr. 1446. Administration an den Oberbürgermeister.

<sup>122</sup> STAM. Mainz 24. April 1815/Gen. Reg. Nr. 4231, Nr. 1882, der Oberbürgermeister an Bodmann und von diesem als „gelesen Bodmann“ unterzeichnet und an die Untersuchungskommission weitergeleitet.

<sup>123</sup> STAM. Mainz 25. April 1815. Protokoll der Eröffnung mehrerer Bücherkisten, Kopie.

<sup>124</sup> STAM. Mainz 25. April 1815, Kopie.

Er erklärt sein Nichterscheinen mit seiner zerrütteten Gesundheit, bestreitet die Dringlichkeit des Anliegens und verweist auf die politisch ungeklärte Lage: daß weder ein Kasationshof, noch ein Minister des Innern, noch eine zuständige Landesherrschaft bestehe, wo er seine Rechte verfolgen könne.

Die Administration übergeht die „ebenso ohnmächtigen als lächerlichen Protestation des wegen offener Veruntreuung seines Dienstes entlassenen städtischen Bibliothekars“ (STAM. Mainz 26. April 1815 / Gen. Reg. Nr. 4274, Nr. 1534).

<sup>125</sup> vgl. Liste V und VI.

### Anmerkungen zu Bodmann als Archivar

<sup>1</sup> STAM. Mainz 15. Februar 1815 (Gen. Reg. Nr. 3346; Nr. 1463), Konzept.

<sup>2</sup> STAM. Mainz 15. Februar 1815 (Gen. Reg. Nr. 3346).

Im Nachlaß Bodmanns fand sich später nur eine Abschrift der Stadtaufnahme von 1657 (L. Görze, Die archivalischen Sammlungen auf Schloß Miltenberg in Bayern: Arch. Zts. 2, 1877, S. 176 Nr. 12). Diese Aufnahme hatte er wohl für sein Werk „Die Schweden in Mainz“ benutzt.

<sup>3</sup> STAM. Mainz 25. Mai 1815 (Gen. Reg. Nr. 3346; Nr. 1700).

<sup>4</sup> 1930 gab sie Heinrich Schrohe als Bd. 1 der Stadtaufnahmen (Mz. Beitr. VI) heraus.

<sup>5</sup> STAM. Kopie des Leihscheins vom 23. September 1813, dem Schreiben vom 30. September 1819 beiliegend (ad Reg. O B Mz. 2257).

<sup>6</sup> STAM. Straßburg 30. September 1819 (Reg. O B Mz. 2257).

<sup>7</sup> STAM. Mainz 4. Oktober 1819 (ad Reg. O B Mz. 2257), Konzept.

<sup>8</sup> STAM. Quittung des Spediteurs vom 5. Oktober 1819 über den Empfang einer Kiste mit Vermerk vom 15., daß diese Kiste am 15. Oktober mit dem Schiffer Andrés nach Straßburg abgegangen ist (ohne Nummer in den Akten einliegend).

<sup>9</sup> STAM. Mainz 5. Oktober 1819 (ad Reg. O B Mz. 2257), fast unlesbar. Merkwürdigerweise verbittet er sich im gleichen Schreiben den Titel eines Professors, obgleich er ihm zustand (vgl. Allgem. dt. Biographie 2, 1955, S. 360).

<sup>10</sup> STAM. Straßburg 10. Nov. 1819 (Reg. O B Mz. 2515).

<sup>11</sup> STAM. Straßburg 13. Dezember 1819 (Reg. O B Mz. 2766).

<sup>12</sup> Es waren dies Schutzbriefe, Privilegien und Bestätigungen von Privilegien für die Stadt Straßburg aus den Jahren 1216—1315.

Siegel fehlten von einer Urkunde Otto IV., Ludwig d. Bayern, Friedrich II. und Heinrich VII. (ohne nähere Angabe).

Die Aufstellung liegt dem Brief vom 13. Dezember bei.

<sup>13</sup> STAM. Mainz 19. Dezember 1819 (ad O B M. 2766), Konzept.

<sup>14</sup> Bodmann hatte z. B. auch in Hagenau im Elsaß gearbeitet und in seinem Nachlaß fanden sich zahlreiche Originale von dort. Der Bürgermeister von Hagenau suchte 1876 persönlich in Miltenberg, wo der von Habel gekaufte Nachlaß zu dieser Zeit lag, um deren Auslieferung nach. Er hatte aber keinen anderen Beweis für eine Entwendung durch Bodmann, als daß nur er allein in den letzten 70 Jahren Zutritt zu den Räumen des Stadtarchivs gehabt hatte. Die Originale wurden ihm nicht ausgeliefert (vgl. Arch. Zts. 2, 1877, S. 151).

<sup>15</sup> „Ein sehr guter Bekannter des Oberkonsistorialrates Heinz dahier, welcher früher Pfarrer und Professor in Zweibrücken war, sagte mir, daß der Selige (Bodmann) gegen ihn sich geäußert hat, daß er im Besitz von fast 20000 wichtigen Originalurkunden sei, wovon noch keine gedruckt sei, und hat ihm selbst 6 Stück abgenötigt, welche er abzuschreiben und ihm wieder zurückzugeben heilig versprach, sein Wort aber nicht erfüllte.“ Brief des Reichhofrates Kiefhaber vom 20. Dezember 1820 (Arch. Zts. 2, 1877, S. 8).

<sup>16</sup> Schon bei der ersten Fluchtung 1792 waren sie in unvorstellbare Unordnung geraten (vgl. Bericht des Archivsekretärs Hettinger vom 17. August 1795 = Friedemann: Zts. f. d. Archive Deutschlands 2, 1853, S. 109).

<sup>17</sup> So lag z. B. das Vikariatsarchiv, in 120 Kisten verpackt, noch 1803 im Eberbacher Hof. Die Bestände des vormaligen Hofgerichtes lagen in Teilen bei dem Sekretär Bender, dem Direktor Itzstern und im Köther Hof, die des Universitätsfonds im Altmünsterkloster (STAM. Abteilung: Französisches Archiv, Schulfonds-Archiv und G. Fink, Geschichte des Hessischen Staatsarchivs zu Darmstadt, Darmstadt 1925, S. 105, 108).

<sup>18</sup> Leider ist das Verzeichnis des Archivars Schweikard (erwähnt bei Fink, Staatsarchiv zu Darmstadt, S. 109/110) mit dem gesamten Departementalarchiv im letzten Krieg 1945 in Darmstadt verbrannt und lt. Mitteilung der Nationalbibliothek Paris vom 17. Juni 1959 auch dort nicht erhalten (STAM. Korrespondenz 1959, Tgb. Nr. 176/59/Dy). Eine handschriftliche Notiz Bodmanns in Joannis, *Recherches*, II, S. 436 (Exemplar des STAM.) bestätigt diese Tatsache.

<sup>19</sup> Die rechtsgültige Abtretung des linken Rheinufer an Frankreich durch Kaiser und Reich erfolgte 1801 im Frieden von Luneville, aber schon nach dem Frieden von Campo Formio (Oktober 1797) wurden diese Gebiete der französischen Republik tatsächlich einverleibt. Der Erlaß des Generalkommissars Rudler vom 23. 1. 1798 teilte die eroberten Gebiete in vier Departements. Mainz wurde Sitz des Departements Mont-Tonnerre, das sich aus 37 Kantonen und 4 Unterpräfekturen zusammensetzte.

Mit der Schaffung des neuen Archivs für diesen Verwaltungsbezirk, für das nicht historische Gesichtspunkte, sondern nur der Nützlichkeitsstandpunkt entschied, wurden zunächst am 4. Ventose an VI (22. 2. 1798) der frühere kurmainzische Finanzkammersekretär Heinrich Adam Degenhard und der Bürger Friedrich Reussing in Mainz kommissarisch beauftragt. Sie hatten die Siegel an den Registraturen der bisherigen kurf. Regierung und der Finanzkammer zu lösen (Arrêté vom 27. Floréal an VI = 17. 5. 1798) und die notwendigen Akten zu erheben, die dann nach Ämtern gliedert werden mußten. Am 25. 2. wurde Mathias Metternich zum provisorischen Archiviste-en-chef du Departement ernannt. Degenhard war als 2. Beamter fortan tätig. Metternich mußte zunächst die Archive der geistlichen Körperschaften entsiegeln und die für die Verwaltung der einzelnen Stiftungen notwendigen Akten freigeben. Die Bestände des vormaligen Hofgerichts brachte er in einem Saal des kurfürstl. Schlosses zusammen.

Der Hauptbestand des neuen Departementalarchivs kam in das Erdgeschoß des Schlosses, die ausgeschiedenen Akten der rechtsrheinischen Landesteile in die Schlosskapelle. Doch wurden bald wieder 2 Schloßräume vom Militär in Anspruch genommen und durch den Zugang neuer Archivalien war in der Enge und Überfüllung eine Ordnungsbearbeitung unmöglich. 1800 übernahm Lorenz Schweikard das Archiv. Seinen Bemühungen war es zu verdanken, daß nach einer vorübergehenden Unterbringung im Weißfrauenkloster das Archiv eine feste Unterkunft in der Hauptflucht des früheren Boyneburger — dann Schönborner Hofes am Emmerankirchhof fand. Am 29. Oktober 1806 waren sämtliche Bestände aus dem Weißfrauenkloster und den Kanzleiräumen des Schlosses dorthin überführt. Von diesem Zeitpunkt an bis ca. 1812 gingen im Rahmen des archivalischen Austausches zahlreiche Ablieferungen von auswärts ein. Bis zum Ende der französischen Herrschaft lag noch keine Inventarisation der im Departement-Archiv gesammelten Bestände vor (vgl. Fink, Staatsarchiv zu Darmstadt, S. 103 f.).

<sup>20</sup> Bodmanns älteste Tochter, Maria Anna Josepha Theresia, am 28. 11. 1784 in St. Emmeran getauft, heiratete am 8. 2. 1810 den in Montaubon (Departement de Tarn-et-Garonne) gebürtigen Jean Belluc Jeanbon, einen Neffen des Präfekten (STAM. Trauregister 1810 Nr. 42). Übrigens hatte der bekannte Mainzer Geschichtsforscher Karl Bodtenheimer eine Enkelin dieser Maria Anna Josepha Therese Belluc geb. Bodmann zur Frau.

<sup>21</sup> Darüber ausführlich s. S. 26.

<sup>22</sup> Nach dem Bericht Lehnes an die Großherzogl. Regierung (STAM. Mainz 13. Oktober 1823, Konzept).

<sup>23</sup> STAM. Abteilung: Französisches Archiv-Schulfonds. Stellungnahme der Kommission des Schulfonds zur Unterbringung des Universitätsarchivs, Mainz 14. Juni 1812 (Reg. Gen. Nr. 19303).

Bodmanns, da während der Blockade das Welschnonnenkloster anderweitig benutzt werden mußte<sup>24</sup>.

Aus der Zeit, in der die Untersuchung gegen Bodmann als Bibliothekar begann, liegt ein Brief von ihm<sup>25</sup> über die Verschleuderung der Mainzer Archivalien und den Wert der einzelnen Archive vom Gesichtspunkt des Diplomaten her vor. In diesem Brief äußert er sich auch in abfälliger Weise über den Wert des Departementalarchivs. Möglich, daß er nicht nur eine Revision seiner Buchbestände, sondern auch seiner archivalischen Sammlungen fürchtete und die Aufmerksamkeit auf andere Archive ablenken wollte.

Die Frage der unrechtmäßig in seinen Besitz gelangten Archivalien wurde aber erst nach seinem Tod aufgerollt. Am 22. Oktober 1820 starb Franz Joseph Bodmann. Von seinen fünf Kindern überlebten ihn nur zwei: Anna Therese Josepha, die 1810 Jean Belluc Jeanbon geheiratet hatte, und Philipp Ferdinand Anselm, der mit der Apothekerstochter Maria Franziska Baymer seit 1810 vermählt war und als Advokat und Anwalt in Mainz lebte. Nach dem Tod dieses Sohnes am 26. 8. 1822 entschlossen sich die Erben, Frau Belluc und Frau Bodmann geb. Baymer<sup>26</sup>, die reichhaltige Bibliothek Franz Joseph Bodmanns öffentlich zu versteigern. Friedrich Lehne wurde mit der Aufstellung des Kataloges und der Versteigerung betraut<sup>27</sup>.

Es ist anzunehmen, daß ihm erstmalig bei dieser Gelegenheit die archivalischen Sammlungen in ihrer Vollständigkeit zu Gesicht kamen. Es ist ferner anzunehmen, daß Lehne direkt oder indirekt eine Einmischung von staatlicher Seite veranlaßte, um die Archivalien, die er u. a. als noch der Stadt Mainz zugehörig erkannte, für diese zu retten. Eine spätere Schilderung Schaabs, daß die Urkunden aus dem Departementalarchiv sich noch unversehrt und in der schönsten Ordnung bei Bodmanns Tod fanden und zur Ablieferung bereit lagen<sup>28</sup>, trifft keineswegs zu, wie sich im folgenden zeigt.

Kurz vor der Versteigerung der Bodmann'schen Privatbibliothek wandte sich die großherzogliche Regierung an Lehne<sup>29</sup> auf Grund eines Schreibens der Bayerischen Regierung des Rheinkreises zu Speyer vom 11. April 1823<sup>30</sup>. Diese teilt darin mit, daß sie in Erfahrung gebracht habe, daß eine bedeutende Anzahl von Urkunden und Archivstücken sich im Nachlaß von Bodmann befinden solle, die er dem Departementalarchiv entnommen und nicht dahin zurückgegeben habe. Die Bayerische Regierung bat, jene Stücke aus dem Bodmann'schen Privatvermögen herauszuziehen und deren Rückgabe zu veranlassen. Lehne wurde zum Kommissar der Hessischen Regierung ernannt mit dem Auftrag, mit den Verwandten Bodmanns die Restitution zu betreiben, alle Urkunden und Schriften „welche dem Archive irgend einer öffentlichen Anstalt des ehemaligen Departements vom Donnersberg zugehörig gewesen sind“, zu inventarisieren und einen Bericht bald vorzulegen. Einem Schreiben Lehnes an Madame Belluc<sup>31</sup> ist zu entnehmen, daß deren Schwägerin und der Vormund

der Kinder, der Obergerichtsrat Johann Baptist Piettschaft, mit der Maßnahme der Regierung ohne weiteres einverstanden waren. Madame Belluc war es nicht. Ihre Antwort ist nicht erhalten. Aber bis zum Jahresende war es ihr gelungen, den Familienrat in ihrem Sinne zu beeinflussen<sup>32</sup>. In den folgenden Auseinandersetzungen vertrat Karl Anton Schaab ihre Interessen.

Dem Wunsch der Regierung, die fraglichen Urkunden und Archivalien zunächst zu separieren, konnte sie sich nicht widersetzen. Lehne wurde beauftragt, dies noch vor der Versteigerung zu veranlassen<sup>33</sup>. Der zuerst belegte Raum, zu dem nur Schaab und Lehne einen Schlüssel hatten, wurde aber für die Versteigerung benötigt und so mußten die Urkunden noch einmal umgeräumt und mit Riegeln und Schlössern gesichert werden. Doch war auch diese Maßnahme nur vorübergehend, da das Haus am 1. Juni der Militärbehörde übergeben wurde und Lehne innerhalb von 14 Tagen unmöglich die große Zahl der Urkunden lesen, geschweige denn auch aufnehmen konnte. Bei der Erklärung dieser Sachlage der Regierung gegenüber<sup>34</sup> lehnte Lehne das Angebot von Madame Belluc ab, die Urkunden in ihrem Hause zu deponieren, um die Interessen der Miterben zu sichern und schlug die Unterbringung an einem neutralen Ort vor<sup>35</sup>. „Nach vielen gemachten Hindernissen, bald von dieser, bald von jener Parthey der Erben“, gelang es ihm, ein Zimmer in der Welschnonnengasse zu finden (Lit. D 85), in das die Urkunden im Beisein von Schaab sofort unter sichere Verwahrung gebracht wurden. Dieses Zimmer war monateweise gemietet und die Familie war bereit, die Miete so lange zu zahlen, als es die Arbeiten im Interesse der Hinterlassenschaft, nicht der Regierung erforderten<sup>36</sup>.

Der Auftrag Lehnes, zunächst nur die dem Departementalarchiv entnommenen Urkunden zu verzeichnen, wurde durch eine Verfügung des hessischen Innenministeriums vom 10. Juni dahingehend erweitert, auch ein Verzeichnis derjenigen Urkunden aufzustellen, die den Erben als Eigentum zustanden, so wie ein Verzeichnis der Archivalien, deren Eigentümer noch nicht ermittelt waren. In der sicheren Annahme, daß die Erben die ihnen gehörigen Urkunden verkaufen wollten, erwog das Ministerium den Erwerb der wichtigsten Stücke und wies auf den Vorteil eines Verzeichnisses für alle Beteiligten hin<sup>37</sup>. Schon am 25. Juni erstattete Lehne Bericht an die Regierung über seine Arbeitsmethode<sup>38</sup>. Er legte zunächst fünf Inventarien an:

1. für die Urkunden, welche dem königl. bayrischen Rheinkreis gehörig, vor der Teilung des Departementalarchivs von Bodmann entliehen und nicht zurückgegeben wurden,
2. für diejenigen Urkunden, die die Provinz Rheinhessen betrafen,
3. für die Urkunden aus dem Archiv der Stadt Mainz,
4. für die Urkunden aus dem Archiv des Universitätsfonds,
5. für diejenigen aus dem Archiv des Schulfonds.

Zum schnelleren Fortgang der Arbeit erbat er zur Aufstellung der vierten Liste die Hilfe des Universitätsarchivars Bauer, für die fünfte Liste die des Sekretärs der Schulkommission Mentges, eine Hilfe, die ihm nicht gewährt wurde<sup>39</sup>. Da alte Archivregister nicht mehr vorhanden waren und eine Neuaufnahme der Bestände nicht vorlag, so konnte er nur nach dem Inhalt der Urkunden deren Zugehörigkeit bestimmen<sup>40</sup>. Lehne gab zu, daß sich unter den unter Nr. 1—5 aufgeführten Archivalien tatsächlich Urkunden vorfinden konnten, die vorher durch die Unordnung des Krieges schon in fremde Hände gekommen und von Bodmann angekauft worden waren. Er räumte ferner den Erben den Anspruch auf diejenigen Urkunden ein, die ihrer Natur nach nicht den Archiven gehören konnten, zu denen Bodmann freien Zutritt hatte und für die auch keine Leihschein der betr. Archive vorlagen. Diese Empfangscheine waren nicht da bei Bamberger, Würzburger (meist aus der ehemaligen Abtei Banz), Trierischen und Rheingauer Urkunden, die er später in ein gesondertes Verzeichnis aufnehmen wollte.

Abgesehen von diesen Archivalien besaß Bodmann eine große Anzahl von urkundlichen Abschriften aus verschiedenen Archiven, die er teils selbst gemacht

hatte, teils von anderen anfertigen ließ, und Sammlungen, die er gekauft hatte, wie die des Hofrates Dürr<sup>41</sup>. Diese Abschriften schieden von vornherein aus.

Einen Abschlußtermin seiner Arbeit konnte Lehne zunächst nicht angeben, da die in Frage kommenden Urkunden — über 2000 — oft schwer lesbar waren und sowohl er als auch Schaab (als Bevollmächtigter von Madame Belluc) diesen Auftrag der Regierung neben ihren laufenden Verpflichtungen erledigen mußten.

Am 13. Oktober 1823, nach knapp vier Monaten, reichte Lehne die drei ersten Listen ein<sup>42</sup>. Danach hatte Bodmann entnommen: dem Departementalarchiv 1360 Urkunden, die der Provinz Rheinhessen zustanden, 177 Urkunden und Schriften, die vor der Teilung des Departementalarchivs zwischen dem Königreich Bayern und dem Großherzogtum Hessen von Bodmann aus diesem Archiv entliehen und zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgegeben waren, aus dem Stadtarchiv 137 Urkunden.

Um nicht die Zahl der Inventare zu vermehren, hatte Lehne in das Verzeichnis von Rheinhessen die Archivalien der Städte, die hessisch geworden waren, einbezogen (Worms, Oppenheim usw.) und überließ es

<sup>24</sup> STAM. Mainz 13. Januar 1824 (ad Nr. 8895 und 9063), Konzept Lehnes.

<sup>25</sup> Juli 1814, in den Akten des Reichsarchivs zu München, gedr. Löhrs Archival. Zts. 2, 1877, S. 8 f.

Es mutet grotesk an, im gleichen Schreiben die Bitte zu lesen, das domkapitel'sche Archiv zu Aschaffenburg unter Siegel zu legen, daß es nicht „aus Leidenschaft geplündert und zerstreut werden wird“.

<sup>26</sup> Obergerichtsrat Johann Baptist Piettschaft (nach Lassault und Präsident H. Werner Verwalter des Universitätsfonds) begegnet als Vormund der Kinder der Witwe Bodmann jun. bis zu deren Wiederverheiratung am 19. April 1824. Der 2. Gatte war Premierleutnant im 35. Infanterie Regiment, Carl Florenz Adolph Ziegler.

Die Witwe Franz Joseph Bodmanns, die in diesen Auseinandersetzungen nicht erwähnt wird, starb lt. Grabinschrift 1828. Ein Testament von Franz Joseph Bodmann ist im Notariatsarchiv nicht auffindbar.

<sup>27</sup> s. S. 17 Anm. 50.

<sup>28</sup> Geschichte des rheinischen Städtebundes, Mainz 1845, 2, S. VIII.

<sup>29</sup> STAM. Mainz 25. April 1823 (z. d. Nr. 3350).

<sup>30</sup> Das Original liegt nicht vor. Der Inhalt des Schreibens wird nur angegeben, s. Anm. 29. Ebenso fehlt ein zweites Schreiben der Bayr. Regierung vom 4. Juni, in dem sie um Verzeichnisse der Archivalien bittet. Inhaltliche Weitergabe dieses Schreibens an Lehne durch die Großherzogl. Regierung STAM. Mainz 24. Juni 1823 (Nr. 4973). — Nach dem Ende der französischen Herrschaft unterstanden die Departements Donnersberg, Saar und Rhein-Mosel kurze Zeit einem „General-Gouvernement vom Mittelrhein“. Nach dem 1. Pariser Frieden (30. Mai 1814) kam das wiedergewonnene Gebiet auf dem rechten Moselufer unter eine österreichisch-bayrische, die Festung Mainz mit Kastel und Kostheim unter eine österr.-preussische Verwaltung. Im Juli 1816 wurde dann dieses Gebiet dem Großherzogtum Hessen zugeteilt. — Das Departemental-Archiv unterstand vor 1816 der österr.-bayrischen Verwaltung, obschon es im Bereich der Festung Mainz untergebracht war. Die territorialen Bestimmungen der Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815 und des Frankfurter Staatsvertrages vom 30. Juni 1816 hatten eine Aufteilung dieser Bestände unter die neuen Landesherrschaften zur Folge. So hatte Bayern schon 1816 Teile aus dem Departemental-Archiv erhalten, die die ihm zugesprochenen Gebiete betrafen. —

Die Austauschhandlungen zogen sich bis zum Ende des 19. Jahrhunderts hin.

<sup>31</sup> STAM. Mainz 1. Mai 1823, Konzept.

<sup>32</sup> s. Entscheidung vom 31. Dezember 1823, S. 26.

<sup>33</sup> STAM. Mainz 13. Mai 1823 (z. d. Nr. 3997), Konzept.

<sup>34</sup> STAM. Mainz 15. Mai 1823 (z. d. Nr. 3997), Konzept.

<sup>35</sup> Am 16. Mai beauftragte ihn die hess. Regierung, sich in dieser Angelegenheit mit dem Bodmann'schen Familienrat ins Benehmen zu setzen (STAM. Mainz 16. Mai 1823, Nr. 4125).

<sup>36</sup> STAM. Mainz 25. Juni 1823 (ad Nr. 4125), Konzept.

<sup>37</sup> STAM. Mainz 25. Juni 1823 (Nr. 4910). Die Verfügung vom 10. Juni ist nicht erhalten, wird hier nur weitergeleitet.

<sup>38</sup> STAM. Mainz 25. Juni 1823 (ad Nr. 4901 und Nr. 4973), Konzept.

<sup>39</sup> Nach dem Bericht vom 13. Oktober, Konzept (STAM).

<sup>40</sup> So z. B. die Zorn'sche Chronik aus dem Wormser Stadtarchiv, die sich nun im Nachlaß fand mit einem eigenhändigen Vermerk: „Comparavit 1800 Bodmann“. Lehne war erstaunt zu sehen, daß Bodmann dieses Werk gekauft haben sollte. Zufällig fiel ihm später unter Bodmanns eigenen Handschriften ein Faszikel in die Hände, das überschrieben war: Auszüge aus der Zornischen Chronik von Worms, welche mir aus dem dortigen städtischen Archiv im Monat July 1802 communiciert worden ist“. Bodmann hatte diese Chronik also nicht gekauft und bei der Entleihung auch keinen Empfangsschein geschrieben (Zusammenfassender Bericht Lehnes vom 13. Oktober 1824, STAM, Konzept).

<sup>41</sup> Außer dieser hier erwähnten Sammlung hatte Bodmann noch zahlreiche Collectaneen älterer Gelehrter erworben: die heraldischen und genealogischen Aufzeichnungen von Georg Helwich, die Urkundenabschriften von Baron Joh. Christoph v. Limbach, die handschriftlichen Werke des Wild- und Rheingräflichen Archivars Christoph Jakob Kremer, des Mainzer Geheimrats und Münzforschers Joh. Georg Reuter, des Fürstl. Kirburgischen Regierungs- und Archivrates Georg Friedrich Schott (gest. 1823), von dem die berühmten und berühmten Bleidenstädter Abschriften herrührten. des Rheingräfl. Archivars Lichtenberg, u. a. (vgl. Arch. Zts. 2, 1877, S. 148).

<sup>42</sup> STAM. Konzept. Die Liste der Urkunden des Stadtarchivs liegt in Abschrift bei.

der Regierung, nach der Vollendung seiner Arbeit die Verteilung vorzunehmen. Er wies auf die Möglichkeit hin, daß sich bei den Archiven der Universität und des Schulfonds noch Urkunden aus dem Departementalarchiv finden könnten, die er in Nachträgen den einzelnen Inventarien anzufügen versprach. Überzeugt, daß die Regierung der gleichen Meinung über den Wert der Urkunden sei wie er<sup>43</sup>, erhoffte er deren volle Unterstützung in seinem Bestreben, diese Archivalien wieder an ihren rechtmäßigen Ort zu bringen und der Öffentlichkeit zu erhalten<sup>44</sup>.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten entschied in diesem Sinne<sup>45</sup> und Lehne wurde beauftragt<sup>46</sup>, sich mit den Erben zu verständigen und die Urkunden, die Hessen und Bayern zustanden, in das Regierungsgebäude, die der Stadt Mainz zustanden in die Bürgermeisterei bringen zu lassen. Von den Urkunden der Stadt reklamierte die Regierung eine Fahrenordnung für die Rheinschiffahrt bei Weisenau von 1417 (Nr. 74 des Verzeichnisses), die ebenfalls in das Regierungsgebäude gegeben werden sollte. Es heißt vorsichtigerweise zunächst „zur Aufbewahrung“, auch in dem Schreiben an die Stadt<sup>47</sup>, die infolge der nämlichen Entscheidung einen verhältnismäßigen Anteil an den durch die Aufzeichnung und Ausscheidung entstandenen Kosten zu tragen hatte. Die Erben waren aber nicht geneigt, sich diesem höchsten Entschluß der Regierung zu fügen. Zunächst<sup>48</sup> erbaten sie die Verzeichnisse<sup>49</sup>. Am 31. Dezember 1823 entschied dann der Familienrat, die angeforderten Archivalien nur gegen Bezahlung herauszugeben mit Ausnahme der Archivalien der Universität<sup>50</sup>. Die Gründe für die Ablehnung der Erben können wir aus der folgenden Stellungnahme Lehnes vom 13. Januar 1824 rekonstruieren<sup>51</sup>.

Falsche Behauptungen mußte er zurückweisen, unklare Vorstellungen korrigieren. So bezweifelte er die Erklärung Schaabs, der als Bevollmächtigter der Familie bei der Aufnahme der Urkunden mitgewirkt hatte, daß der größte Teil der Urkunden nicht als dem Departementalarchiv zugehörig zu erkennen sei und bat die Regierung, Schaab möge diese Urkunden benennen. „Diese Erklärung ist mir um so auffallender, da Herr Schaab bei Vorfertigung des Inventariums nur hinsichtlich sehr weniger diese Bemerkung machte.“

Falsch war die Behauptung, alle im Nachlaß vorgefundenen Urkunden seien reklamiert worden. Lehne hatte z. B. nicht reklamiert eine kleine Anzahl von Stücken, die aus Archiven stammten, zu denen Bodmann keinen freien Zutritt hatte. Das Verhältnis dieser wenigen Urkunden zur großen Zahl der Archivalien aus dem Departementsarchiv war ein Beweis mehr, daß nur der ungehinderte Zugang zu diesem Archiv die Zurückbehaltung dieser Urkunden ermöglichte. Es blieb den Erben weiterhin vorbehalten, einzelne auf rechtem Wege angekaufte Urkunden zu benennen.

Ebenso falsch war die Behauptung, Bodmann habe nie ohne Aufsicht Zutritt zum Departementsarchiv gehabt und die Urkunden seien ihm nie ohne Revers

ausgeliefert worden. Dagegen sprach ein persönliches Erlebnis Lehnes aus dem Jahr 1812<sup>52</sup>. Nach Aussage des Archivdieners Friedrich Mempel zählte dieser bis Ende 1810 die von Bodmann ausgewählten Urkunden vor und gab über die Anzahl ohne weitere Bezeichnung einen Empfangsschein, wobei wichtige gegen unwichtige Urkunden vertauscht werden konnten<sup>53</sup>. Später ging der Archivar Degenhard dazu über, die von Bodmann entliehenen Urkunden mit einem „D“ und einer Nummer zu versehen und ließ die ausgesuchten Stücke durch den Nachfolger Mempel, den Archivdiener Louis Pfeiffer, in Bodmanns Haus bringen<sup>54</sup>. — Daß Bodmann nicht nur zum Departementsarchiv freien Zutritt hatte, sondern auch zu dem Archiv der Stadt Mainz, und auch dort gelegentlich Archivalien ohne Quittung sich aneignete, beweist u. a. die Tatsache, daß sich im Nachlaß die vier ältesten Bände der Ratsprotokolle fanden<sup>55</sup>. Durch ihn verstümmelte Stadtgerichtsprotokolle kamen auf Umwegen erst im 20. Jahrhundert wieder ins Stadtarchiv zurück<sup>56</sup>.

Die Frage der Erben, „ob ein für die Diplomatie so leidenschaftlich eingenommener Mann nicht während 30 Jahren in den rechtlichen Besitz von tausenden von Urkunden gekommen sein könne“, mußte Lehne verneinen<sup>57</sup>, und angeführte Beispiele, die die These des rechtlichen Erwerbs stützen sollten, widerlegen<sup>58</sup>. Auch die Darstellung des Falles Kindlinger mußte er aus genauer Sachkenntnis korrigieren und näher anführen, da die Parallelen zu dieser Auseinandersetzung sehr aufschlußreich waren. Am 15. September 1819 war der Historiker Nikolaus Kindlinger in Mainz gestorben<sup>59</sup>. Karl Anton Schaab und sein Sohn Ernst Heinrich<sup>60</sup> waren mit Kindlinger eng befreundet gewesen. Unter den Augen des Notars Johann Heinrich Gassner stellte der Sohn Schaabs ein Inventar des gesamten Nachlasses zusammen und fertigte einen Katalog<sup>61</sup> an. Schon Ende 1819 erteilte die preussische Regierung den Auftrag, die hinterlassenen Schriften Kindlingers zu kaufen, nicht aber mit Sequester zu belegen. Der Nachlaß lag wegen eines Streites zwischen den Erben unter Siegel. Als der gedruckte Katalog zur Kenntnis der bayerischen und kurhessischen Regierung kam, wurde auf ihren Antrag hin die gerichtliche Versiegelung mit

<sup>43</sup> „Was den Werth dieser Urkunden anbetrifft, so ist er allerdings für das Studium der Diplomatie und besonders für die Lokalgeschichte dieser Länder von bedeutender Wichtigkeit und in dieser Hinsicht sind selbst die große Anzahl der Bann- und Zinsbriefe nicht zu verachten. Da ohnehin der Krieg und eine gewisse durch ihn erzeugte Gleichgültigkeit die historischen Quellen des Alterthums in diesen Ländern vernichtete, so wird jedes Überbleibsel nur um so kostbarer und es wäre weder ehrenvoll noch nützlich, wenn auch diese zerstreut und unbrauchbar gemacht würden“ (aus dem Bericht vom 13. Oktober 1823, STAM., Konzept).

<sup>44</sup> Frh. v. Lichtenberg sprach Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit aus (STAM. Mainz 22. Oktober 1823) (Nr. 7992).

<sup>45</sup> Darmstadt 12. November 1823. Org. nicht erhalten. Datum und Mitteilung im Brief vom 2. Dezember (s. Anm. 46).

<sup>46</sup> STAM. Mainz 2. Dezember 1823 (Nr. 8895 und 9063).

<sup>47</sup> STAM. Mainz 2. Dezember 1823 (Nr. 8895 und 9063, B. Mz. 2284).

<sup>48</sup> Auf das Schreiben Lehnes vom 2. Dezember hin (STAM. Konzept Lehnes).

<sup>49</sup> Diese lagen im Original bei Frh. v. Lichtenberg. Lehne wandte sich an Reg. Rat Moßdorf, der sie für die Besprechung des Familienrates am gleichen Tag aushändigte. (STAM. Mainz 5. Dezember 1823).

<sup>50</sup> Nach nochmaliger Aufforderung vom 8. Januar — nach mündlichen und schriftlichen Erinnerungen, heißt es im Bericht vom 13. Januar — und der Bitte um Rückgabe der Inventare (STAM., Konzept des Lehneschen Briefes) erhielt er am 12. Januar die Antwort. Der Wortlaut der Entscheidung ist nicht erhalten, nur das Begleitschreiben von Madame Belluc née Bodmann mit der Bitte, den Empfangsschein für die übergebenen Inventare zurückzusenden (STAM.).

<sup>51</sup> STAM. Mainz 13. Januar 1824 (ad Nr. 8895 und 9063), Konzept. Er schickt voraus, daß er gern persönlich sehen würde, das den beiden Familien ein Vorteil zuflosse, es jedoch seine Pflicht sei die Gründe, womit sie ihre Weigerung rechtfertigten, um so eingehender zu beleuchten, als sich eben dadurch der Beweis der Unrechtmäßigkeit ihrer Ansprüche herausstelle. — Zudem hofft er, daß sie das Andenken von Franz Joseph Bodmann nicht durch eine öffentliche Diskussion seiner „längst erwiesenen Schwäche“ in diesem Punkt herabwürdigen und mit aus diesem Grund von einer Weigerung eher absehen.

<sup>52</sup> Als er einen Besuch bei Bodmann machte, wurde von dem Archivdiener Pfeiffer ein großer Kasten voll Urkunden in das Zimmer gebracht. Bodmann sagte zu Lehne, daß er sich einen Kasten nach dem anderen bringen lasse, wozu ihn der Präfekt autorisiert habe, um die wichtigsten Urkunden zu kopieren und daß er dann alles wieder zurücksende. Auf Lehnes Frage, ob er keine Empfangsscheine gebe, antwortete er, daß dies bei der großen Zahl unmöglich sei (Bericht vom 13. Januar 1824, S. 6/7).

<sup>53</sup> Lehne schlug auch eine Vernehmung Pfeiffers in dieser Angelegenheit vor, der 1824 in Speyer lebte. Akten sind darüber nicht erhalten.

<sup>54</sup> Diese Beobachtung teilte der fürstprimatische Registrator Steinbrech auf Befragen der großherzogl. hess. Regierung 1824 mit, da er selbst im Auftrage der französischen Domänenbehörde nach Urkunden über Renten und Gülden im Departementsarchiv geforscht hatte (STAM. Mainz 25. Juni 1824 z. d. Nr. 4891. Das Antwortschreiben Steinbrechs liegt ohne Unterschrift den Akten bei).

<sup>55</sup> Liste VIII Nr. 15, von 1510, 1511, 1542, 1544, heute Abt. 1/1, 2, 3, 4.

<sup>56</sup> R. Dertsch, Bruchstücke Mainzer Stadtgerichtsprotokolle aus dem Nachlaß Bodmanns = Mz. Zts. 36, 1941, S. 60. Sie kamen 1935 durch Tausch aus dem Staatsarchiv Darmstadt und der Stadtbibliothek Trier (heute Abt. 5/1 und 5/19).

<sup>57</sup> „Ich bezweifle sehr, daß die Ankaufung gestohlener oder geraubter Sachen, deren rechtmäßiger Eigenthümer (hier die Staatsgewalt des Landes:) bekannt ist, jemals ein rechtlicher Besitz genannt werden könne. Ich zweifle sehr, daß öffentliche Dokumente, deren Bewahrung der Staat oder eine mit dem Staats-Eigenthümer vereinigte Corporation für nöthig hielt, ohne Einwilligung der Staatsgewalt in den Privat-Besitz rechtlich übergehen können. Dieser Grundsatz, wenn er jemals angenommen werden dürfte, würde alle Sicherheit des Eigenthums untergraben, denn es wäre hinlänglich zu rauben, um aus dem Raub eine rechtmäßige Waare zu machen, durch deren ruhigen Besitz der Käufer des Eigenthums höhnte.“

Es ist allerdings möglich, daß ein Käufer solche Gegenstände de bonne foi erwerben kann, wenn er nicht die nöthigen Kenntnisse besitzt, um die Eigenschaft der Waare als Staats-eigenthum zu erkennen. Aber dieser Fall tritt bei einem Manne, wie Herr Bodmann war, keineswegs ein. Gewiß wußte er, daß derjenige welcher ihm Urkunden dieser Art zum Kaufe anbot, nur auf eine unredliche oder gewaltsame Weise entweder unmittelbar oder mittelbar in deren Besitz gekommen sein konnte.

Er als Mitglied und Vorsitzender des Departemental-Gerichts durfte an der Begünstigung dieses unerlaubten Handels keinen Antheil nehmen, und als Rechtslehrer mußte er einsehen, daß das dafür gezahlte Geld (wenn es denn würcklich der

Fall sein sollte, daß einzig er solche Gelegenheiten zur Gründung seiner Sammlung benützt hätte:) seine Waare zu keinem rechtlichen Besitze eigne, da er nicht als Käufer de bonne foi angesehen werden konnte. Unmöglich kann für solche wissenschaftliche Gegenstände eine Ausnahme von dem Rechtsgrundsatz statt finden, da gerade die als einzig in ihrer Existenz und als öffentliche Deposita nur einem um so bedeutenderen Werth haben und eine um so größere Garantie der Sicherheit genießen müssen.“ (STAM. Bericht vom 13. Januar 1824, S. 4/5).

<sup>58</sup> Die angebliche Sammlung von 4000 Urkunden eines Grafen Renesse Barville zu Koblenz bestand entweder aus Urkunden im Privatbesitz, d. h. die nur Familien, nicht den Staat und die ihm einverleibten Korporationen betrafen. Archivalien, die durch versäumte Reklamation oder Gleichgültigkeit von staatlicher Seite noch in dessen Besitz waren, durften ebenso wenig als Eigentum angegeben werden.

Die von den Erben angeführte Plünderung des Falkenstein'schen Archivs zu Winnweiler durch französische Soldaten war durch nichts erwiesen und auf jeden Fall in dieser Darstellung übertrieben.

<sup>59</sup> Nikolaus Kindlinger: 1749 (17. 2.) in Neudorf/Rheingau geboren, studierte er in Mainz bei den Jesuiten, trat dann in Münster/Westfalen bei den Franziskanern ein und wurde nach ca. 20 Jahren mit päpstlicher Bewilligung Weltgeistlicher (ca. 1790). Durch Mörsers Geschichte von Osnabrück angeregt widmete er sich früh historischen Studien. Er ordnete zahlreiche Archive weltlicher Familien und geistlicher Körperschaften. 1802 kam er mit 40 Foliobänden Urkunden und Manuskripten nach Mainz und benützte im Winter 1802 und das ganze Jahr 1803 Bodmanns 12 Foliobände (die dieser 1804 nach Darmstadt verkaufte), Schunks und Schaabs Sammlung, und stellte auch diesen seine Sammlungen zur Verfügung. Im Sommer 1804 kaufte er ein Haus in der Pfaffengasse (Lit. F Nr. 105 = Nr. 4), ging aber 1805 als Archivar nach Fulda. Bis 1810 hatte er bereits 150 Foliobände Abschriften gesammelt. Im Juli 1817 zog er mit seinen ganzen Sammlungen wieder nach Mainz in sein Haus.

Die Beziehungen zwischen Kindlinger, Bodmann und Schaab waren sehr reger. Über die „Rheingauischen Alterthümer“ führten Bodmann und Kindlinger mündliche und schriftliche Dispute und die Bemerkungen Kindlingers zu diesem Werk sind, neben der Feststellung zahlreicher Plagiate, nicht immer freundlich, z. B.: „Bodmann lügt zu weilen und das recht tüchtig“, oder „ist eitel und aus der Luft gezogen“ usw. (vgl. Friedrich Traugott Friedemann, S. J. Bodmann's und N. Kindlinger's hinterlassene handschriftliche Sammlungen zur Geschichte des Rheingau's: Nass. Ann. 4, 1855, S. 459 f.). Karl Anton Schaab sagt von Kindlingers Sammlung, daß sie die größte war, die je in Händen eines Privaten angetroffen wurde (über Kindlinger vgl. Allg. dt. Biographie XV, 1882, S. 769, Scriba II, S. 372—374, K. A. Schaab, Gesch. d. großen rhein. Städtebundes II, Mainz 1845, S. VIII—XV).

<sup>60</sup> Ernst Heinrich Schaab. 1795 (14. 12.) in Mainz geboren, absolvierte er mit Auszeichnung die Schule und Universität und promovierte 1817 in Heidelberg zum Dr. iur. Er half seinem Vater beim Sammeln und Aufsuchen ungedruckter Urkunden. 1820 wurde er zum Assessor am Kreisgericht in Mainz ernannt. Seine Schrift über die Papierzeichen zur Kenntnis alter Drucke blieb unvollendet, denn er starb am 5. März 1821, erst 26jährig (vgl. Scriba I, S. 337/338). — Eine merkwürdige Parallele zu dem Geschick Bodmanns, dessen einziger Sohn mit 36 Jahren 1822 starb!

<sup>61</sup> „Sammlung merkwürdiger Urkunden und geschriebener Codices aus der Verlassenschaft des Archivars Kindlinger, welche am 26. July 1. J. um 9 Uhr Vormittags, im Hause Lit. F Nr. 105 große Pfaffengasse in Mainz öffentlich versteigert werden. Mainz 1820. Gedruckt bei J. Wirth, Betzels-gasse Lit. C Nr. 128.“

Das erwähnte Inventar (26. Oktober 1819, Urk. Nr. 3894), das Kindlingersche Testament vom 15. August 1819 (Urk. Nr. 3842) und die Versteigerungsurkunde (17. Juli 1820, Urk. Nr. 4474) liegen im Notariatsarchiv, Notariat Johann Heinrich Gassner, Mainz (STAM. — Notariatsarchiv Mainz). 1828 erschien ein gedruckter Katalog der Kindlingerschen Handschriftensammlung von Domkapitular Meyer (Paderborn 1828).

der Begründung vorgenommen, daß Kindlinger eine Zeit lang Archivar in Fulda gewesen und ohne Genehmigung dortige Urkunden kopiert und entnommen habe. Im August 1820 kaufte Preußen für 2500 Gulden die ganze Sammlung auf und wurde dadurch Eigentümer dieses Kindlinger'schen Nachlasses. Trotzdem hielten Bayern und Hessen ihren Anspruch auf Teile dieses Nachlasses aufrecht, und erst als Preußen erklärte, daß es die Fuldaischen Urkunden den reklamierenden Regierungen ausliefern wollte, wurden die Siegel gelöst und von beiden Teilen traten Kommissare zusammen, um die Scheidung vorzunehmen. Diese Arbeit war am 23. Oktober 1820 bereits beendet. 23 Bände Urkunden und 20 Codices wurden sofort von Preußen ohne Entschädigung ausgeliefert und nach Fulda geschickt. Nur von zwei Bänden Corvey'scher Sachen hatte sich Preußen ausbedungen, Kopien zu machen. Preußen, das in diesem Falle an der Stelle der Erben stand, hatte das Recht der reklamierenden Regierungen vollständig anerkannt.

Die Berufung der Bodmann'schen Erben auf den Paragraph 2279 des bürgerlichen Gesetzbuches<sup>62</sup> und auf die Bestimmung einer dreijährigen Verjährungszeit war nach Lehnes Ansicht unmöglich auf entwendete oder anvertraute Gegenstände zu beziehen. Die meisten Urkunden und Manuskripte waren aber auf diese Weise in Bodmanns Hände gekommen und er hatte sie, begünstigt von den polizeilichen Veränderungen, viele Jahre verheimlicht und nicht zurückgegeben. Das Gericht mußte entscheiden, ob die Artikel des Code Civil in diesem Fall anwendbar waren. — Der Zeitpunkt der Verjährung konnte — nach Lehne — erst von dem Augenblick an gelten, von dem die Eigentümer — in diesem Fall die Regierungen — Kenntnis der Gegenstände im Nachlaß Bodmanns hatten. Wie auch im Falle Kindlinger konnte der Staat nicht eher reklamieren, bevor er nicht wußte, wo sein Eigentum geblieben war.

Eine Hauptstütze ihrer Ansprüche sahen die Bodmann'schen Erben in der Tatsache, daß große Teile aus den Beständen des Departementsarchivs bei dem Übergang an Hessen verkauft worden waren. Lehne empfahl 1. den Archivrat Friedrich Ludwig Streckler zu befragen, „welcher diesen allerdings unbegreiflichen Verkauf provocirte und vollzog<sup>63</sup>“, und 2. mußte ein Inventar von den veräußerten Gegenständen vorhanden sein, wie es gesetzlich vorgeschrieben war. Die Klärung dieser Fragen blieb der Regierung überlassen.

Die Urkunden des Universitätsarchivs waren übrigens nicht angefordert worden. Die Erben gaben durch das freiwillige Anerbieten, diese Urkunden ohne Bezahlung auszuliefern, nun zu, daß Bodmann tatsächlich Gegenstände besessen hatte, die ihm persönlich nicht gehörten und an deren Rückgabe er jahrelang nicht dachte. Einen Hauptgrund für diese Bereitwilligkeit sah Lehne in der Tatsache, daß dieses Archiv am Ende der französischen Herrschaft unter der persönlichen Aufsicht Bodmanns in der Stadtbibliothek verwahrt wurde.

Dem Wunsch des Familienrates, daß die Sammlung

dem Lande erhalten bleibe und ihm ein Angebot zum Verkauf gemacht werde, stimmte Lehne zu, soweit sich dies nicht auf den reklamierten Teil des Nachlasses bezog (es sei denn, daß die Unrechtmäßigkeit der staatlichen Forderung erwiesen werde), und schlug für den Ankauf des Bodmann'schen Eigentums an Schriften und Siegeln die gleiche Summe wie für den Nachlaß Kindlinger, nämlich 2500 Gulden, vor. „Wenn man die Wichtigkeit dieser Sammlung für die Geschichte des Landes und mehrerer Länder Deutschlands in Anschlag bringt, da der Krieg so viele Quellen zerstörte, so möge selbst ein bedeutenderer Preis nicht zu verachten sein.“

Nach dieser ausführlichen Stellungnahme Lehnes bat das großherzogliche Ministerium für auswärtige Angelegenheiten in Darmstadt am 26. März 1824<sup>64</sup>, nochmals die drei Verzeichnisse vorzulegen, die er am 13. Oktober 1823 eingereicht, am 5. Dezember für den Familienrat zurückerhalten hatte, und eine vierte Liste der Archivalien aufzustellen, die den Erben unweigerlich gehörten. Die Arbeit Lehnes an der Sondierung des Bodmann'schen Nachlasses war durch den Winter und eine Erkrankung Schaabs, der als Bevollmächtigter der Familie immer zugegen sein mußte, mehrere Wochen hindurch aufgehalten worden. Am 17. April<sup>65</sup> schickte er die drei alten und die neue Liste ein, allerdings mit dem Hinweis, daß auch zu dieser Liste bei fortlaufender Arbeit sicher noch ein Nachtrag sich ergebe<sup>66</sup>.

Nach knapp einem Monat<sup>67</sup> hatte er dann die noch ausstehenden Inventarien über die dem Universitäts- und Schulfonds gehörigen Urkunden und Akten nebst einem Nachtrag zu den drei ersten Listen<sup>68</sup> fertiggestellt. Er sah seine Arbeit als vollendet an und erwartete nur noch die Verfügung hinsichtlich der Ablieferung, sobald der Ausgleich mit der Familie erfolgt sein werde.

Das Innenministerium ermächtigte daraufhin die Regierung, im Falle einer Weigerung der Erben die Restitution der Urkunden auf gerichtlichem Wege zu betreiben und beauftragte Lehne<sup>69</sup>, dies dem Familienrat mitzuteilen und ihm zugleich begreiflich zu machen, daß diese gerichtliche Verfolgung das Andenken Bodmanns sehr in Schatten stellen werde, zudem der Prozeß aus der kurfürstlichen Zeit und die Untersuchung der Bibliothek aus den Jahren 1814/15 von neuem zur Sprache kommen dürften. Im Falle eines Prozesses war die Regierung zu keinem Aufschub gewillt<sup>70</sup>.

Die Bemühungen Lehnes um eine gütliche Regelung hatten keinen Erfolg. Auf alle mündlichen und schriftlichen Aufforderungen an den Advokaten Kilian, dem die Erben die Beantwortung seines letzten Schreibens aufgetragen hatten, erhielt er keine Nachricht. Am 24. September setzte schließlich die Regierung eine letzte Frist von acht Tagen<sup>71</sup>. Die Antwort innerhalb dieses Termins war negativ, d. h. die Erben beharrten auf ihrem Standpunkt: Auslieferung des gesamten Nachlasses gegen Zahlung von 5000 Gulden<sup>72</sup>. Lehne mußte dieses Schreiben zurückschicken<sup>73</sup> und um die von höchster Stelle geforderte Antwort bitten, nämlich um ein klares Ja oder Nein auf

die Frage, ob sie die reklamierten Stücke herausgeben wollten oder nicht. Im gleichen Schreiben bat er um Vorschläge wegen des Ankaufes des Bodmann'schen Eigentums, allerdings auf einem getrennten Blatt, falls die Erben nicht direkte Verhandlungen mit der Regierung vorzögen. Darauf kam eine inhaltlich gleiche, nur etwas anders formulierte Antwort, deren Annahme Lehne nun nicht verweigerte<sup>74</sup>. Von Darmstadt kam nur die Weisung<sup>75</sup>, die Auslieferung der im Nachlaß befindlichen und als Staatseigentum erkannten Archivalien zu beschleunigen; wegen des Ankaufes der übrigen Schriften ergehe Bescheid, sobald die Berichte der befragten Behörden eingegangen seien<sup>76</sup>. Das folgende Jahr verging, ohne daß eine gütliche

Regelung oder gerichtliche Entscheidung erfolgte<sup>77</sup>. Erst nach Ablauf eines weiteren Jahres wurde endlich der Prozeß eingeleitet. Nach Urteil des großherzoglichen Obergerichtes der Provinz Rheinhessen vom 13. April 1826<sup>78</sup> mußten die reklamierten Archivalien unter Siegel gelegt, d. h. die bisherige Versiegelung abgenommen, eine neue Inventarisierung vor einem Notar und eine neue Versiegelung vorgenommen werden. Die Regierung hatte den Anwalt und Advokat Friedrich Weiss zu ihrem Sachwalter bestellt. Am 21. April ernannte sie Friedrich Lehne zum Spezialkommissar mit der Empfehlung, in jedem Falle den Rat des Advokaten zu erbitten<sup>79</sup> und beauftragte gleichzeitig den Bürgermeister in seiner doppelten Eigenschaft als Vertreter der Stadtge-

Die Sammlung bestand aus 177 Foliobänden Urkunden, 27 Codices in folio, 12 Quartbänden urkundlicher Abschriften und 28 ungebundenen Päckchen, die Originale enthielten. Die Bände 131—139 verzeichnen mainzische und rheingauische Urkundenabschriften, z. T. von heute nicht mehr erhaltenen Urkunden. Sie liegen im Staatsarchiv Münster/Westfalen, wohin der größte Teil des Nachlasses von Kindlinger kam.

<sup>62</sup> § 2279: En fait des meubles, la possession vaut titre. Néanmoins celui qui a perdu ou auquel il a été volé une chose, peut la revendiquer pendant trois ans, à compter du jour de la perte ou du vol, contre celui dans les mains duquel il la tient. (Code civil, par H.-J.-B. Dard, Paris 1827, 3. Auflage). Die Hessische Regierung sah diesen Paragraphen widerlegt durch:

§ 2229: Pour pouvoir prescrire, il faut une possession continue et non interrompue, paisible, publique, non équivoque, et à titre de propriétaire.

§ 2236: Ceux qui possèdent pour autrui, ne prescrivent jamais, par quelque laps de temps que ce soit. Ainsi, le fermier, le dépositaire, l'usufruitier, et tous autres qui détiennent précairement la chose du propriétaire, ne peuvent la prescrire.

§ 2237: Les héritiers de ceux qui tenaient la chose à quelqu'un de titres désignés par l'article précédent, ne peuvent non plus prescrire.

§ 2240: On ne peut pas prescrire contre son titre, en ce sens que l'on peut point se changer à soi-même, la cause et le principe de sa possession.

(lt. Schreiben an Lehne vom 18. Juli 1824/Nr. 5215 und 5229).

<sup>63</sup> Er wurde 1816 von Seiten der hessischen Regierung mit der Aufstellung bzw. Aufteilung der Akten an die verschiedenen Landesbehörden betraut. Nach einem späteren Bericht (Fink, Staatsarchiv zu Darmstadt S. 112) waren im folgenden Jahr die meisten wertlosen Akten des Departementsarchivs ausgeschieden. Von einem Verkauf ist bei Fink nichts zu ersehen.

<sup>64</sup> STAM. Mainz 1. April 1824/Nr. 2458, Mitteilung an Lehne durch die großherzogliche Regierung; Orig. nicht erhalten.

<sup>65</sup> STAM. Konzept Lehnes. Die 4. Liste ist nicht bei den Akten.

<sup>66</sup> STAM. Mainz 23. April 1824/Nr. 3051. Empfangsbestätigung für die 4 Listen.

<sup>67</sup> STAM. Mainz 20. Juni 1824, Konzept. — Die Listen waren am 1. Juli der Regierung zugegangen nach Schreiben vom 18. Juli / zu Nr. 5215 und 5229.

<sup>68</sup> STAM. Kopie. Zu den dem Staatsarchiv gehörigen Urkunden wurden noch 15 Nummern nachgetragen. — Die beiden anderen Listen liegen nicht bei den Akten.

<sup>69</sup> STAM. Mainz 18. Juli/Nr. 5215 und 5229.

<sup>70</sup> Weiterleitung dieses Schreibens am 28. Juli (erwähnt in der Antwort vom 24.—29. Sept.) an die Erben, die die darin „enthaltenen harten, das Andenken eines allgemein geachteten Gelehrten kränkenden Stellen mit Stillschweigen (übergehen), indem sie in dem Grundsätze ihre Beruhigung finden, daß nur der einer ungesetzlichen Handlung bezüchtigt werden kann, der durch richterlichen Spruch dafür schuldig erkannt ist.“

<sup>71</sup> STAM. Mainz 24. September 1824/Nr. 7514, an Prof. Lehne, der am gleichen Tag dieses Moratorium in Abschrift den

Erben mitteilt mit der Bemerkung, daß er eine bedingungsweise Erklärung nach seinen Instruktionen nicht annehmen könne (Konzept Lehnes).

<sup>72</sup> STAM. Abschrift, o. D., an Lehne (zw. 24.—29. September).

<sup>73</sup> STAM. Mainz 29. September 1824, Konzept.

<sup>74</sup> STAM. Mainz 5. Oktober 1824, Konzept Lehnes an die Regierung mit Auszügen aus der Antwort der Erben.

Das Original der Antwort, vom gleichen Tag, liegt nicht bei den Akten.

<sup>75</sup> STAM. Darmstadt 30. Dezember 1824/Nr. A. D. 2162, Abschrift.

<sup>76</sup> Lehne befürwortete ein Schreiben der Erben an die Regierung, in dem sie um eine schnelle Entscheidung baten (wohl wegen des Ankaufes der nicht reklamierten Schriften), da eine Verzögerung die Kosten der Familie vermehre. Das Original ist nicht bei den Akten. Konzept Lehnes vom 31. Dezember 1824 (STAM).

<sup>77</sup> Nach wiederholten Ermahnungen (13. Januar, 9. März 1825, STAM., Konzepte) schlug Lehne schon im März 1825 vor, nun erst zu machen und den Prozeß einzuleiten, um die Erben zur Nachgiebigkeit zu bewegen (19. März, STAM., Konzept zu Nr. R 106). Nochmalige Aufforderungen auf Grund eines weiteren Ministerialbeschlusses (vom 22. April/Nr. 4077, Original, am 23. April auszugsweise gegen Quittung an Madame Belluc; persönlicher Brief Lehnes an Madame Ziegler vom 9. Mai, Konzept) brachten schließlich am 13. Mai eine Antwort. Die Erben verlangten, daß auf Kosten der Regierung als reklamierendem Teil eine neue Aufnahme stattfinde und sie nur diejenigen Urkunden ausliefern würden, für die Beweise vorlägen, daß sie dem Archiv angehört hätten. — Lehne sah darin den Versuch, die Sache in die Länge zu ziehen, da weder die Person, die entscheiden sollte, noch die Art der Beweise angegeben wurden. Er erkannte, daß die Advokaten der Bodmann'schen Erben von der Anwendung des § 2279 des Code civil ausgingen. Nur der Spruch des Gerichtes konnte sie darin widerlegen.

Lehne wandte sich damit ausdrücklich gegen die Absicht der Erben, durch die Verquickung des Verkaufes des privaten Nachlasses mit der Auslieferung der Urkunden den Anschein zu erwecken, als seien auch die Urkunden gewissermaßen käuflich erworben, womit sie neben dem eigenen Vorteil eine Rechtfertigung Bodmanns suchten. „aber in jedem Fall bin ich der Meinung, daß man auf der Behauptung bestehen müsse, daß nur die Manuskripte freiwillig erhandelt, die Urkunden aber, als zurückbehaltenes entlehntes Staatseigentum ausgeliefert werden. Ich glaube von meiner Seite nichts vernachlässigt zu haben, um dem Staate diese letzten historischen Quellen zu retten, deren Verlust allerdings sehr zu bedauern wäre.“ (STAM. Mainz 13. Mai 1825/z. d. Nr. 4077, Konzept Lehnes. Die Antwort der Erben, die Lehne mit seiner Stellungnahme der Regierung zuleitete, ist nicht bei den Akten).

Am 16. Mai gab Lehne gegen Quittung (STAM. Original-Quittung) die 5 Inventarien zu den Regierungsakten zurück. Datum und Inhalt des Urteils nach der Beschlußfassung der Regierung, Friedrich Lehne zum Spezialkommissar zu ernennen (STAM. Mainz 21. April 1826/z. Nr. R 4426).

meinde und Präsident des Verwaltungsausschusses des Schulfonds, sich von beiden Stellen ermächtigen zu lassen, um gemeinsam mit allen Beteiligten die Vindikationsklage (Herausgabeklage) einzureichen<sup>80</sup>. Schon am 2. Mai gab der Schulfonds seine Zustimmung<sup>81</sup>. Die Ermächtigung des Stadtrates verzögerte sich etwas<sup>82</sup>, wurde dann aber nach einer neuerlichen Mahnung<sup>83</sup> sehr schnell und positiv gegeben<sup>84</sup>, und die Regierung erteilte die nötige Zustimmung<sup>85</sup>. Sie schlug aus Ersparnisgründen vor, daß alle Beteiligten den gleichen Anwalt, den Advokaten Weiss nähmen<sup>86</sup>. Am 25. Juli beauftragte der Bürgermeister den Anwalt in diesem Sinne und bat, ihn von Zeit zu Zeit von dem Resultat seiner Bemühungen in Kenntnis zu setzen<sup>87</sup>.

Die Klage hatte Erfolg. Die Bodmann'schen Erben mußten die reklamierten Archivalien herausgeben<sup>88</sup>. Da aber in dem Schreiben an die Stadt nur von den Urkunden des Stadtarchivs die Rede war, wandte sich von Jungenfeld umgehend an die Regierung<sup>89</sup> mit der Bitte, auch die Auslieferung der Archivalien des Schulfonds durch Professor Lehne zu veranlassen. Am 18. September 1826<sup>90</sup> holte Lehne in Gegenwart des Advokaten Weiss die in den fünf Inventarien aufgeführten Archivalien aus dem seitherigen Verwahrungsort und ließ einen Kasten mit den Urkunden der Stadt Mainz in das Stadthaus „in das dortige Archiv“<sup>91</sup>, die übrigen Kästen<sup>92</sup> in das großherzogliche Regierungsgebäude bringen. Aus dem Urkundenkasten der Stadt schied er die Nr. 74 des Inventariums<sup>93</sup> aus und legte sie dem Bericht bei. Er fügte die Bitte an, „diesen letzten Rest der historischen Dokumente einer in der Geschichte berühmten Stadt in

derselben zu bewahren. Es wäre hart ein Land ganz ohne alle Quellen seiner Vorzeit zu lassen. Da der bei weitem größte Theil dieser Urkunden für die Verwaltung dieses Landes keinen Werth hat, so interessant sie auch dem Geschichtsforscher sind, so wird höchstes Staatsministerium in seiner Billigkeitsgefühlte gewiß den Vorstellungen hoher Provinzialregierung Gehör geben und einen Ort bestimmen, wo sie zugleich mit Sicherheit bewahrt und benützt werden können. Mit Vergnügen würde ich das Meinige zu ihrer Ordnung und Classification beitragen“.

Die Urkunden des Schulfonds wurden am 5. Juni 1827 mitsamt dem Verzeichnis der Stadt übergeben. Der Anteil an den gesamten Kommissions- und Prozeßkosten von 614 Gulden 55 Kreuzer betragen für die Stadt 43 fl. 45 Kr., für den Schulfonds 32 fl. 12 Kr., zusammen 75½ Gulden<sup>94</sup>.

Lehne hatte für seine Bemühungen 250 Gulden erhalten<sup>95</sup>. Am 15. Juni 1827 teilte er den Erben, Madame Belluc und Ziegler, mit, daß das Staatsministerium den Nachlaß Bodmanns nicht erwerben wolle. Lehne hatte sich für den Ankauf eingesetzt<sup>96</sup>. Im Jahre 1830 ging dann der Nachlaß (es waren schon viele Teile inzwischen verschleudert worden) für 500 Gulden an den Wiesbadener Archivar Habel.

Mit dieser Untersuchung ist bewiesen, daß Franz Joseph Bodmann, abgesehen von seinen Geschichtsfälschungen, nur allzu großzügig in der Entleerung und Behandlung der ihm anvertrauten Bücher, Handschriften und Inkunabeln gewesen ist, auch der ihm zugänglichen Archivalien, und daß nur sein Ruf als Gelehrter die äußerst milde Behandlung dieses Falles erklärt.

<sup>79</sup> STAM. Mainz 21. April 1826/z. Nr. 4426. Kommissorium für Lehne mit Anlage.

<sup>80</sup> STAM. Mainz 21. April 1826/z. Nr. 4426 — B. Mz. 952. Die beiden von Lehne gefertigten Inventare von den städtischen- und Schulfonds-Archivalien wurden zwecks Vorlage und Abschrift mitgeschickt.

<sup>81</sup> Datum nach Schreiben der Regierung: Ermächtigungsbeschluß für v. Jungenfeld vom 26. Juni 1826/z. Nr. 7128.

<sup>82</sup> v. Jungenfeld führte als Grund den Artikel 26 der Gemeindeordnung an. Er bat um eine Abänderung im Landtag, daß die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder in über 2000 Einwohner starken Gemeinden von 30 auf höchstens 20 herabgesetzt werde. Es sei schwer, zu den fast wöchentlich stattfindenden Sitzungen 2/3 der Mitglieder, also 20 zusammenzubringen, wodurch der Geschäftsgang erschwert und in die Länge gezogen werde (STAM. Mainz 4. Juni 1826/ad B. Mz. 1284, Konzept).

<sup>83</sup> STAM. Mainz 2. Juni 1826/z. Nr. 6185 — B. Mz. 1287.

<sup>84</sup> Als Stadträte waren Johann Franz Gergens, Arzt, Johann Baptist Bollermann, Rentner, und August Le Roux, Hofbuchhändler beauftragt. Sie sahen sich das Inventar genau an und setzten sich mit Prof. Lehne in Verbindung. In Ihrem Bericht vom 7. Juni traten sie für die Klage ein (STAM. Bericht des Ausschusses der Stadtverordneten).

Die Stadtverordnetenversammlung schloß sich am 13. Juni der Meinung des Ausschusses an u. a. mit der Begründung daß „wenn diese Urkunden auch in administrativer und geschichtlicher Hinsicht von keinem Interesse, doch in historischer und wissenschaftlicher Beziehung von bedeutendem Werthe sind, und wenn dieses auch nicht der Falle wäre es doch kleinlich und mit der Würde einer Stadt und einer öffentlichen Anstalt keineswegs verträglich seyn würde, ihr anerkanntes Eigenthum in den Händen fremder und unberechtigter Besitzer zu belassen“ (STAM. Protokoll ad B. Mz.

1043, stark korrigiert; am 16. Juni der Regierung übersandt; Begleitschreiben ad B. Mz. 959 und 1043 ad Nr. 4426, Konzept).

<sup>85</sup> STAM. Mainz 26. Juni 1826/z. Nr. 7128 — B. Mz. 1441, Abschrift.

<sup>86</sup> STAM. Mainz 26. Juni 1826/z. Nr. 6589 und 7128 — B. Mz. 1441, Abschrift.

<sup>87</sup> STAM. Mainz 25. Juli/ad B. Mz. 1441, Konzept.

<sup>88</sup> Benachrichtigung an den Bürgermeister und Lehne STAM. Mainz 14. September 1826/z. Nr. 9800.

<sup>89</sup> STAM. Mainz 14. September 1826/Nr. 2050 — R. 9800, Konzept.

<sup>90</sup> STAM. Mainz 19. September 1826, Bericht, Konzept.

<sup>91</sup> STAM. Mainz 19. September 1826. Quittung v. Jungenfeld über Erhalt der städtischen Archivalien.

<sup>92</sup> STAM. Mainz 19. September 1826/Nr. 5436 — B. Mz. 1147 (5 Kästen in Reg. Gebäude).

<sup>93</sup> s. Text Seite 26.

<sup>94</sup> STAM. Mainz 5. Juni 1827/Nr. B. Mz. 1147.

<sup>95</sup> STAM. Mainz 5. Juni 1827/Nr. R. 5469.

Lehnes Note (ohne Datum) über Mühewaltung und Zeitaufwand hält fest:

1. bei viermaligem Ausräumen beschäftigt 3 Tage.  
2. Zur Untersuchung von beiläufig 4000 Manuscripten und Urkunden 8 Monate lang jede Woche zwei Sitzungen von 3 Stunden.

3. An Großherzogl. Regierung 13 Berichte redigirt.

4. An die Erben 9 Briefe geschrieben ohne die Mahnbillette und persönlichen Gänge zu rechnen.

5. Bei Siegelanlegung und Abnahme gegenwärtig.

6. Transport der Kasten auf das Stadthaus und in das Regierungsgebäude besorgt.

Eine nähere Spezifikation ist ihm nicht möglich, da er nicht glaubte in den Fall zu kommen, ihrer zu bedürfen (STAM.).

<sup>96</sup> STAM. Mainz 15. Juni 1827. Konzept.

## BESTELLTE KOPIE ODER FALSCHUNG? DIE EMAILS IM MAINZER STEPHANSKELCH

VON WILHELM JUNG

Hierzu Taf. 1 u. 2

1957 bei einem Besuch des Kölner Schnütgen Museums waren mir in einer Vitrine vier silbervergoldete, mit Resten von Tiefschnittschmelze verzierte Plättchen in Tropfenform aufgefallen. Der Direktor des Museums, Herr Prof. Schnitzler, teilte mir dazu mit, daß sie aus Mainz stammten (Taf. 1).

Im Drang der Geschäfte gerieten Plättchen und Hinweis in Vergessenheit. Anlässlich einer kunstgeschichtlichen Übung an den Originalbeständen des Mainzer Domschatzes, die von Prof. Dr. F. V. Arens geleitet wurde, bekam ich den gotischen Stephanskely<sup>1</sup>, der am 9. 7. 1802 durch Domdekan Dr. Franz Werner (1770—1845) angeblich von einem französischen Beamten aus dem Schatz von St. Stephan für den Dom erworben worden war, in die Hand. Da stieg die Erinnerung an das im Schnütgen-Museum Gesehene und Gehörte wieder hoch. Aber wie sollte das Ungereimte aufgelöst werden; hier in Mainz stand der kostbare Kelch heil und strahlend schön, dort in Köln lagen vier Plättchen, die offensichtlich aus dem Kelch herausgenommen waren. Meinen aufsteigenden Verdacht teilte ich Dr. Arens mit, der daraufhin den Kelch noch einmal untersuchte und mich zu der hier vorgelegten Publikation anregte und dazu auch wichtige Hinweise beisteuerte.

Während meiner Vorbereitungsarbeiten erschien in der 49. Lieferung des „Reallexikons zur Deutschen Kunstgeschichte“ (= Bd. 5) das Stichwort „Email“. Sein Verfasser Erich Steingraber teilt darunter auf Spalte 41 mit:

„Die wichtigsten Werke dieser Gruppe (am Mittelrhein) sind: das von Greta Pfrumbom gestiftete Altartabernakel aus Kloster Lichtenthal, jetzt Morgan Libr., um 1320 . . . . .; der Stephanskely des Mainzer Domes (vergl. Guth-Dreyfus S. 118. Zugehörig wohl: Fritz Witte, die liturgischen Geräte und andere Werke der Metallkunst in der Schnütgen-Slg. in Köln, Bln. 1913, Taf. 76 oben links) und der Kelch des schwedischen Reichsschatzmeisters Oxenstierna, um 1330 (Zs. für Kunstwissenschaft 9, 1955, S. 125—136); ein weltlicher Pokal im Mainzer Dom um 1330; das Kreuz aus Kloster Liebenau, um 1342.“ Die hier mit „wohl“ umschriebene Vermutung einer Beziehung zwischen dem Mainzer Stephanskely und den Plättchen im Schnütgen-Museum bleibt vage und ist nicht in ihrer Konsequenz durchdacht. Auch sehr allgemein, ohne einen Verdacht zu präzisieren, drückte sich vorher Katia Guth-Dreyfus<sup>2</sup> aus; etwa: „ . . . — der Zug von Melancholie und Süße, der heute aus der Grablegung (eines der acht Medaillons des Kelchfußes) spricht, ist eine verfälschende Zutat des Restaurators.“ Die Plättchen in der Slg. Schnütgen waren der Verfasser entgangen und so mußte ihr der Zusammenhang verborgen bleiben. Präzise hat dagegen Aron Andersson<sup>3</sup> diese Beziehung erfaßt. Er spricht die Vermutung aus, daß die „Medail-

lons in der Slg. Schnütgen die Originale des Kelches sein müssen.“

Gerade diese Arbeit von Andersson ist hier in Mainz noch nicht so recht zur Kenntnis genommen worden, obwohl in ihr ein heute in Schweden befindlicher gotischer Kelch als aus Mainz stammend vorgestellt wird (Taf. 2). Dieser Aufsatz wurde mir erst jetzt bekannt, als sich der Verdacht um den Stephanskely auf ganz anderem Wege bestätigt hatte. Nach Andersson wären die vier in der Sammlung Schnütgen erhaltenen Medaillons<sup>4</sup> die Originale während im Kelch vier Kopien säßen. Leider gehen die Tatsachen noch weit über diese Vermutung hinaus. Nicht nur vier Fußmedaillons sind Kopien, sondern alle acht. Die Kelchfußmedaillons zeigen sieben Szenen aus der Passion Christi, die sich jeden Tag im hl. Altarsakrament unblutig erneuert. Würdig reiht sich darin das Bild des Erzmartyrers Stephanus als achte Szene ein, zugleich den Herkunftsort des Kelches anzeigend. Die vier Evangelistensymbole und vier Tierdarstellungen aus dem „Physiologus“ als Christussymbole sind in acht Vierpässen am Nodus in Konkordanz zu den Kelchfußmedaillons angeordnet. Auch diese acht Vierpässe am Kelchknauf (Nodus) sind Kopien. Sieben Originale sind ebenfalls ins Schnütgen-Museum<sup>5</sup> gelangt, wo lediglich das eine mit dem Markus-Löwen fehlt. Selbst die beiden Schafringe über und unter dem Nodus sind kopiert, wie die ebenfalls im Schnütgen-Museum<sup>6</sup> aufbewahrten originalen Stücke beweisen. Diese Erkenntnis heißt in aller Schärfe: Die silbervergoldeten Tiefschnittschmelze des Stephanskelyes im Mainzer Domschatz sind keine Originale des 14. Jhs., wie bisher angenommen, sondern Kopien des 19. Jhs. Nun erhebt sich die Frage, sind die Originale durch einen Betrug abhanden gekommen oder sind sie im Verlauf einer Restauration bewußt kopiert worden? Auf einen Nenner gebracht: Bestellte Kopien oder Fälschungen? Die Antwort auf diese Frage ist für den materiellen und künstlerischen Wert des Kelches zweifellos unerheblich, er bleibt in beiden Fällen sehr gemindert. Sie ist aber sicher von Bedeutung für die Betreuer des Domschatzes und für den Denkmalpfleger. Hier hilft uns Friedrich Schneider<sup>7</sup> weiter. Von ihm erfahren wir, daß auf „Wunsch des Bischofs von Mainz, Wilhelm Emmanuel Freiherrn von Ketteler (1850—1877) bei hochfestlichen Gelegenheiten der Kelch wieder in Gebrauch genommen werden sollte.“ Da aber der Kelch unansehnlich geworden war, bedurfte er einer „sorgfältigen Reinigung und in einzelnen Teilen auch einer Herstellung.“ Ein Goldschmied Gabriel Hermeling in Köln ist mit diesen Arbeiten beauftragt worden. Leider erfahren wir keine weiteren Mitteilungen über den Arbeitsauftrag. Im Nachlaß Friedrich Schneider<sup>8</sup> (12, 2 Nr. 3—5) fanden sich Unterlagen für seine 1889 erschienene Publikation über den Stephanskely.